

**GEMEINDE BARßEL**

**Landkreis Cloppenburg**



---

**43. Änderung des  
Flächennutzungsplanes**

**„Erweiterung Bodenabbau K 145  
Oldenburger Straße“**

**Umweltbericht**  
(Teil II der Begründung)

Entwurf

29.06.2020

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

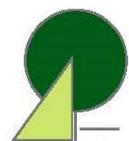
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



## INHALTSÜBERSICHT

<b>TEIL II: UMWELTBERICHT</b>	<b>1</b>
<b>1.0 EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort	1
1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden	1
<b>2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
2.1 Landschaftsprogramm Niedersachsen	2
2.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Cloppenburg	2
2.3 Landschaftsplan Gemeinde Barßel	2
2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete	3
2.5 Artenschutzrechtliche Belange	3
<b>3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>4</b>
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter	4
3.1.1 Schutzgut Mensch	5
3.1.2 Schutzgut Pflanzen	6
3.1.3 Schutzgut Tiere	12
3.2 Biologische Vielfalt	25
3.3 Schutzgüter Boden und Fläche	26
3.4 Schutzgut Wasser	27
3.5 Schutzgüter Klima und Luft	29
3.6 Schutzgut Landschaft	29
3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	30
3.8 Wechselwirkungen	31
3.9 Kumulierende Wirkungen	31
3.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen	31
<b>4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES</b>	<b>32</b>
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	32
4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante	32
<b>5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>32</b>
5.1 Vermeidung / Minimierung	33
5.1.1 Schutzgüter Mensch, Klima/Luft und Wasser	33
5.1.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere	34
5.1.3 Biologische Vielfalt	34
5.1.4 Schutzgüter Boden und Fläche	34

5.1.5	Schutzgut Klima / Luft	35
5.1.6	Schutzgut Landschaft	35
5.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	35
5.2	Eingriffsbilanzierung	35
5.2.1	Bilanzierung	35
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	36
5.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	36
5.3.2	Ersatzmaßnahmen	37
<b>6.0</b>	<b>ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>37</b>
6.1	Standort	37
6.2	Planinhalt	37
<b>7.0</b>	<b>ZUSÄTZLICHE ANGABEN</b>	<b>38</b>
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	38
7.2	Analysemethoden und -modelle	38
7.3	Fachgutachten	38
7.4	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	38
7.5	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	38
<b>8.0</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>38</b>
<b>9.0</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>40</b>

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

- Anlage 1:** Biotoptypenerfassung zur geplanten Erweiterung der Bodenabbaustätte an der Oldenburger Straße in Elisabethfehn. September 2019
- Anlage 2:** Faunistischer Fachbeitrag zur Erweiterung der Bodenabbaustätte an der Oldenburger Straße in Elisabethfehn - Brutvögel -. März 2020.
- Anlage 3:** Faunistischer Fachbeitrag – Amphibien, Libellen, Heuschrecken Tagfalter zur geplanten Erweiterung eines bestehenden Sandabbaugewässers in Elisabethfehn, Landkreis Cloppenburg. Dezember 2019.

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesenen Brutvögel. ....	13
Tabelle 2: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesene Lurcharten .....	15
Tabelle 3: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesene Libellenarten. ....	16
Tabelle 4: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesene Heuschreckenarten.....	18
Tabelle 5: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesene Tagfalter .....	19
Tabelle 6: Liste der 2019 im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung vorzunehmen ist. ....	22
Tabelle 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung.....	32

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ausschnitt aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50).....	27
Abbildung 2: Luftbild und Lage des Plangebietes.....	30

## TEIL II: UMWELTBERICHT

### 1.0 EINLEITUNG

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

### 1.1 Beschreibung des Planvorhabens / Angaben zum Standort

Die Gemeinde Barßel beabsichtigt im Ortsteil Elisabethfehn die 43. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen und den rechtskräftigen Flächennutzungsplan damit an die konkreten Entwicklungsabsichten eines ortsansässigen Betriebes anzupassen.

Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Erweiterung eines bestehenden Bodenabbaus zur Sandgewinnung südwestlich der Oldenburger Straße.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Kreisstraße 145 (Oldenburger Straße) bzw. des Elisabethfehnkanals am westlichen Ortsrand von Elisabethfehn. Es grenzt im Westen an den „Tafelbrett Graben“. Dieser bildet gleichzeitig die westliche Gemeindegebietsgrenze. Der räumliche Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung liegt im Gebiet der Gemeinde Barßel, die verwaltungstechnisch zum Landkreis Cloppenburg gehört. Die für eine Erweiterung des Bodenabbaus vorgesehenen Flächen grenzen nördlich und südlich an die heutigen Bodenabbauflächen und somit an den Geltungsbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung an. Der exakte Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des städtebaulichen Umfeldes, der Art des Vorhabens und den Darstellungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zur 43. FNP-Änderung, Kap. 1.0 „Anlass und Ziel der Planung“, Kap. 2.2 „Räumlicher Geltungsbereich“, Kap. 2.3 „Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation“ sowie Kap. 5.0 „Inhalt der Flächennutzungsplanänderung“ zu entnehmen.

Die Gemeinde Barßel berücksichtigt im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine konkrete Bewertung und Bilanzierung des Vorhabens wird im Zuge eines nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens für die Erweiterung des Bodenabbaus erfolgen.

### 1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zu Bedarf an Grund und Boden

Das ca. 15,67 ha große Plangebiet umfasst im zentralen Teil einen bereits überwiegend durch den Bodenabbau geprägten Bereich. Hier befindet sich bereits eine Sandgewinnungsstelle, die im Nassabbau betrieben wird. Die Flächen nördlich und südlich der Bodenabbauflächen werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland- bzw. Ackerflächen genutzt. Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich geschützte Biotopflächen gem. § 30 BNatSchG sowie Gehölzstrukturen bis hin zu einer kleinen Waldfläche. Die Fläche wird in Nord-Südrichtung von einem Graben durchzogen.

Die Flächenausweisungen umfassen:

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- hier: Fläche für die Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen ca. 11,39 ha

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses ca. 0,55 ha

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- hier: Wald ca. 0,39 ha

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, davon

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ca. 0,83 ha
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier: geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG ca. 2,51 ha

## 2.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Die in einschlägigen Fachplänen und Fachgesetzen formulierten Ziele des Umweltschutzes, die für den vorliegenden Planungsraum relevant sind, werden unter Kap.3.0 „Planerische Vorgaben und Hinweise“ der Begründung zur 43. Flächennutzungsplanänderung umfassend dargestellt (Landesraumordnungsprogramm (LROP-VO), Regionales Raumordnungsprogramm (RROP), vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung).

Im Folgenden werden zusätzlich die planerischen Vorgaben und Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht dargestellt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (LRP), Landschaftsplan (LP), naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete, artenschutzrechtliche Belange).

### 2.1 Landschaftsprogramm Niedersachsen

Entsprechend der Einteilung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms von 1989 befindet sich das Plangebiet in der naturräumlichen Region „Ostfriesisch - Oldenburgische Geest“. Als vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig werden beispielsweise naturnahe Hochmoore des Flachlandes genannt. Als besonders schutz- und entwicklungsbedürftig sind nährstoffreiche Rieder und Sümpfe, nährstoffreiches Feuchtgrünland, Gräben sowie nährstoffreiche Seen und Weiher, als schutzbedürftig, z.T. auch entwicklungsbedürftig sind Feuchtgebüsche, Gräben und Grünland mittlerer Standorte aufgeführt. (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 1989).

### 2.2 Landschaftsrahmenplan Landkreis Cloppenburg

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Cloppenburg liegt mit Stand April 1998 vor. Das Plangebiet befindet sich in einem Grünlandbereich mit dem offenen Charakter der Niederungen (Karte 7 – Vielfalt, Eigenart und Schönheit – wichtige Bereiche). Für Arten- und Lebensgemeinschaften (Karte 6) ist das Gebiet als mäßig wertvoll eingestuft. Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Einheit der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest in der Untereinheit der Hunte - Leda - Moorniederung. Hierbei handelt es sich um ausgedehnte, heute überwiegend kultivierte, entwässerte und umgebrochene Hochmoorstandorte. Das Hochmoor – Grünland westlich des Elisabethfehn-Kanals wird in Karte 9 (Geschützte und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft) als schutzwürdig als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 NNatG (neue Gesetzgebung: § 26 BNatSchG) gekennzeichnet.

### 2.3 Landschaftsplan Gemeinde Barßel

Der Landschaftsplan der Gemeinde Barßel liegt in der Entwurfsfassung mit Stand Juli 1994 vor. Das Planungsgebiet befindet sich in einem Hochmoorgebiet, welches durch Entwässerung, Kultivierung und Tiefumbruch stark anthropogen verändert wurde (Karte 1 – Land-

schaftseinheiten). Im Gebiet herrschen frische bis feuchte mit Sand durchsetzte Hochmoorböden und Tiefumbruchböden vor. Extensiv genutzte Grünlandbereiche sind im Plangebiet und dessen Umfeld teilweise vorhanden (Karte 7 – Arten- und Biotopschutz – wertvolle Bereiche). Sie sollen laut Entwicklungskonzept (Karte 10) vorrangig entwickelt werden. Die Zielvorgaben richten sich vornehmlich an die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Erholung. Diese sollen unter besonderer Beachtung landschaftspflegerischer Zielvorgaben verfolgt werden. Als Maßnahmen werden die Entwicklung und Erhaltung von Grünland als vorrangig landschaftstypische Nutzung sowie die Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung naturnaher und bedingt naturnaher Strukturen formuliert.

## 2.4 Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche / Schutzgebiete

Im Plangebiet und seiner Umgebung befinden sich gemäß der interaktiven Umweltkarten des Kartenservers des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Stand: 2019) finden sich keine Schutzgebiete gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie, keine FFH-Gebiete und keine avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel. Für Brutvögel werden wertvolle Bereiche (Stand 2010) dargestellt, die jedoch mit Status offen bewertet wurden. Hauptgewässer des Fließgewässerschutzsystems Niedersachsen, ausgewiesenen Bereiche des niedersächsischen Feuchtgrünlandschutzprogramms und Moorschutzprogramms, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sowie Wallhecken nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG befinden sich nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

Im Geltungsbereich liegen mehrere Flächen, die nach § 24 NAGBNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) geschützt sind. Gemäß Mitteilung des Landkreises Cloppenburg handelt es sich hierbei um die gesetzlich geschützten Biotope mit den Bezeichnungen GB-CLP 2812 / 213, GB-CLP 2812 / 212 und GB-CLP 2812 / 222 (jeweils Nasswiesen).

## 2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Der § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) begründen ein strenges Schutzsystem für bestimmte Tier- und Pflanzenarten (Tier und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Europäischen Artenschutzverordnung - (EG) Nr. 338/97 - bzw. der EG-Verordnung Nr. 318/2008 in der Fassung vom 31.03.2008 zur Änderung der EG-Verordnung Nr. 338/97 - aufgeführt sind, Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der BArtSchV). Danach ist es verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Entsprechend dem § 44 (5) BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der folgenden Betrachtung, da gem. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten, wenn die Zulässigkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zwar ist die planende Gemeinde nicht unmittelbar Adressat dieser Verbote, da mit der Bauleitplanung in der Regel nicht selbst die verbotenen Handlungen durchgeführt beziehungsweise genehmigt werden. Allerdings ist es geboten, den besonderen Artenschutz bereits in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen, da ein Bebauungsplan, der wegen dauerhaft entgegenstehender rechtlicher Hinderungsgründe (hier entgegenstehende Verbote des besonderen Artenschutzes bei der Umsetzung) nicht verwirklicht werden kann, vollzugsunfähig ist.

### **3.0 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**

Die Bewertung der bau-, betriebs- und anlagebedingten Umweltauswirkungen des vorliegenden Planvorhabens erfolgt anhand einer Bestandsaufnahme bezogen auf die einzelnen, im Folgenden aufgeführten Schutzgüter. Durch eine umfassende Darstellung des gegenwärtigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand sollen die umweltrelevanten Wirkungen der Flächennutzungsplanänderung herausgestellt werden. Hierbei werden die negativen sowie positiven Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Schutzgüter dargestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit soweit wie möglich bewertet. Ferner erfolgt eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“).

#### **3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nachfolgender Skala:

- sehr erheblich,
- erheblich,
- weniger erheblich,
- nicht erheblich.

Sobald eine Auswirkung entweder als nachhaltig oder dauerhaft einzustufen ist, kann man von einer Erheblichkeit ausgehen. Eine Unterteilung im Rahmen der Erheblichkeit als wenig erheblich, erheblich oder sehr erheblich erfolgt in Anlehnung an die Unterteilung der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung (SCHRÖDTER et al. 2004). Es erfolgt die Einstufung der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung und diese wird für jedes Schutzgut verbal-argumentativ projekt- und wirkungsbezogen dargelegt. Ab einer Einstufung als „erheblich“ sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen, sofern es über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu einer Reduzierung der Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle kommt.

Zum besseren Verständnis der Einschätzung der Umweltauswirkungen wird im Folgenden ein kurzer Abriss über die durch die Darstellungen der 43. Änderung des Flächennutzungsplans verursachten Veränderungen von Natur und Landschaft gegeben.

Mit der Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung werden Flächen für die Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen sowie ein Grabenbereich als Wasseroberfläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft und Bereiche mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 15,67 ha.

Durch die Darstellung der Flächen für die Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen sollen Möglichkeiten zur Erweiterung eines bestehenden Abbaugewässers geschaffen werden. Der Wald wird in seinem Bestand erhalten und dargestellt. Die westlichen Maßnahmenflächen werden ebenfalls in ihrem Bestand erhalten und erweitert. Die sich im Plangebiet befindlichen gem. §30 BNatSchG geschützten Biotope werden ebenfalls erhalten.

Eine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbewertung wird im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des Bodenabbaus durchgeführt werden.

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

### **3.1.1 Schutzgut Mensch**

Ziel des Immissionsschutzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert die zumutbare Lärmbelastung in Bezug auf Anlagen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Grundlage für die Beurteilung ist die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (39. BImSchV), mit der wiederum die Luftqualitätsrichtlinie der EU umgesetzt wurde.

Eine intakte Umwelt stellt die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Im Zusammenhang mit der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind gesundheitliche Aspekte sowie solche, die im Zusammenhang mit Erholung stehen, von Bedeutung. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind daher Auswirkungen durch Lärm, Gerüche, visuelle Beeinträchtigungen und andere Immissionen sowie die Aspekte Erholungsfunktion und Wohnqualität zu untersuchen. Der Aspekt der Erholung steht wiederum in engem Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft.

Für das Schutzgut Mensch sind primär die Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) sowie die Erholungsfunktion (u. a. Lärm und Landschaftsbild) von Bedeutung. Geräuschimmissionen können vor allem durch den Transportverkehr und dem Bodenabbau selbst entstehen. Zum Schutz des Menschen vor schädlichen Einwirkungen durch Schall (Immissionsschutz) sind Lärmgrenzwerte und damit ggf. Abstände zu Wohngebäuden einzuhalten. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gibt entsprechende Grenzwerte an, die nicht überschritten werden sollten und deren Einhaltung vorhabenbezogen durch geeignete Messungen und Prognosen zu ermitteln und zu überprüfen ist.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind unter anderem die Belange des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Von dem geplanten Erweiterungsvorhaben können Schall- und Staubemissionen durch den Bodenabbaubetrieb selbst sowie dem LKW- Verkehr ausgehen, die zu einer Beeinträchtigung der unmittelbar im Osten angrenzenden Siedlungsstrukturen an der Oldenburger Straße führen können. Der LKW- Verkehr wird sich

durch die geplante Erweiterung nicht erhöhen, jedoch kann es durch den Ausbau des Bodenabbaus zu einer höheren Lärmbelastung durch den Bodenabbaubetrieb kommen. Um dem Schutzanspruch der Wohnnutzung im angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB an der Oldenburger Straße gerecht zu werden, wird im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens zur Erweiterung des Bodenabbaus eine konkrete Beurteilung der Schall- und Staubimmissionen vor Ort erfolgen. Hierin werden unter Berücksichtigung der dann konkret festgelegten Flächen-, Abbau- und Anbindungsorganisation die erforderlichen Maßnahmen zum Schall- und Staubschutz detailliert ermittelt und verbindlich festgelegt.

### **Bewertung**

Dem Geltungsbereich wird hinsichtlich des Schutzgutes Mensch aufgrund der o. g. Vorbelastung eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Durch die Darstellung von Flächen für die Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen entstehen für das Schutzgut Mensch **keine erheblichen Beeinträchtigungen**.

### **3.1.2 Schutzgut Pflanzen**

Gemäß dem BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere
  - a. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
  - b. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie
  - c. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Um Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft zu erhalten, wurde eine flächendeckende Bestandserfassung in Form einer Biotoptypen-/Nutzungskartierung im Rahmen einer Geländebegehung durchgeführt (vgl. Anlage 1). Grundlage für den Umfang der Biotoptypenerfassung ist der für den Antrag auf Planfeststellung zur Erweiterung des Bodenabbaus durch den Landkreis Cloppenburg festgelegte Geltungsbereich für den Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht). Im Folgenden werden die für den Geltungsbereich der vorliegenden 43. FNP-Änderung erfassten Biotoptypen aufgeführt.

Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen können Informationen über schutzwürdige Bereiche gewonnen werden.

### **Zielsetzung und Methode**

Der Untersuchungsraum umfasste außer der potenziellen Abbaufäche auch die Umgebung in einem Umkreis von ca. 450 m. Die Bestandsaufnahme der Naturausstattung erfolgte durch Geländebegehungen im Sommer 2019 gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016).

Die Kartierung der Biotoptypen ist das am häufigsten angewendete Verfahren zur Beurteilung des ökologischen Wertes eines Erhebungsgebietes. Durch das Vorhandensein bestimmter Biotope, ihre Ausprägung und die Vernetzung untereinander sowie mit anderen Biotopen werden Informationen über schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche gewonnen. Eine hohe Aussagekraft in Bezug auf den naturschutzfachlichen Wert eines Gebietes besitzen darüber hinaus Vorkommen von gefährdeten und besonders geschützten Pflanzenarten. Daher wurden außer den Biotoptypen auch die Standorte gefährdeter und besonders geschützter Pflanzenarten erfasst.

Die Erfassung der Pflanzenarten der Roten Liste (GARVE 2004) und der nach § 7 Abs. 2 BNatSchG bzw. gemäß der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützten Pflanzenarten wurde im Rahmen eines Erhebungsdurchganges im Sommer 2019 durchgeführt und erfolgten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Niedersächsischen Pflanzenarten-Erfassungsprogramms (SCHACHERER 2001).

Die nachstehend vorgenommene Typisierung der Biotope und die Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem Biotyp) stützen sich auf den Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2016). Die Nomenklatur der aufgeführten Pflanzenarten richtet sich nach GARVE (2004).

### **Beschreibung des Plangebiets**

Das Plangebiet befindet sich westlich der Kreisstraße 145 (Oldenburger Straße) bzw. des Elisabethfehnkanals am westlichen Ortsrand von Elisabethfehn. Es grenzt im Westen an den „Tafelbrett Graben“. Dieser bildet gleichzeitig die westliche Gemeindegebietsgrenze. Im zentralen Teil des Plangebiets befindet sich ein bereits überwiegend durch den Bodenabbau geprägter Bereich. Hier befindet sich bereits eine Sandgewinnungsstelle, die im Nassabbau betrieben wird. Die Flächen nördlich und südlich der Bodenabbauflächen werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland- bzw. Ackerflächen genutzt. Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Gehölzstrukturen bis hin zu einer kleinen Waldfläche. Die Fläche wird in Nord-Südrichtung von einem Graben durchzogen.

Die für die vorliegende 43. Flächennutzungsplanänderung bedeutsamen Biotoptypen lassen sich folgenden Kategorien zuordnen (vgl. Anhang 1: Plan Nr. 1: Biotoptypenplan):

- Wälder
- Gebüsche und Kleingehölze
- Gewässer
- Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore
- Heiden und Magerrasen
- Grünland
- Offenbodenbereiche und Ruderalfluren
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

### **Beschreibung der Biotoptypen**

#### Wälder

Nordwestlich an die Bodenabbauflächen angrenzend befindet sich ein Eichenmischwald trockener Standorte (WQT). Die Stieleiche (*Quercus robur*) erreicht hier Stammdurchmesser bis 0,6 m. Außerdem kommen Birken und Ebereschen in der Baumschicht vor, während die Strauchschicht von Später Traubenkirsche und Brombeersträuchern bestimmt wird. Die Krautschicht wird aus teils dichten Beständen des Dornigen Wurmfarms gebildet, eingestreut kommt Pfeifengras vor.

#### Gebüsche und Gehölzbestände

Gebüsche und Kleingehölze kommen in Form von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen, Einzelbäumen und Sukzessionsgehölzen verteilt im gesamten Plangebiet vor. Vorwiegend handelt es sich um linienhaft ausgeprägte Gehölzstrukturen entlang der Straßen, Wege und

der Flurstücksgrenzen. In erster Linie handelt es sich um Gehölzbestände aus standortheimischen Arten. Kleinflächig treten auch Gehölze aus Fichten oder sonstigen standortfremden Arten auf.

Die als Strauch-, Strauch-Baum- oder Baumhecken (HFS, HFM, HFB) ausgebildeten Gehölzstreifen setzen sich mit unterschiedlichen Dominanzen aus Stieleichen, Birken, Ebereschen, Schwarzerlen, Weiden (*Salix* spp.) zusammen, selten kommen Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*) und Grauerle (*Alnus incana*) vor. Als Straucharten treten häufig Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und die nicht heimische, schnellwüchsige Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) auf. Lokal dominieren in kurzen Heckenabschnitten Nadelgehölze wie Fichten, Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Lärchen (*Larix decidua*), teilweise mit Später Traubenkirsche im Unterwuchs (HFX). Kleinflächig sind auch Gebüsche mit dominierender Traubenkirsche vorhanden (BRK).

Die Bäume der Feldhecken erreichen Stammdurchmesser zwischen 0,1 und 0,5 m. Entlang der Oldenburger Straße befinden sich Baumreihen (HBA), in denen überwiegend Eichen vorkommen, die bis zu 0,5 m starkes Stammholz aufweisen.

Ein kleinflächiges naturnahes Feldgehölz (HN) befindet sich im Süden des Untersuchungsgebietes zwischen zwei Grünlandflächen. Hier kommen Birken und Ebereschen mit Stammdurchmessern bis 0,25 m vor, in der Strauchschicht wachsen Späte Traubenkirsche und Faulbaum. Im Westen des Gebietes befindet sich ein teils von Eichen, Erlen und Ebereschen geprägtes Feldgehölz, das mit zahlreichen Fichten (*Picea spec.*) und Später Traubenkirsche Übergänge zu einem standortfremden Feldgehölz (HN/HX) aufweist.

Vor allem in den Siedlungsbereichen im Osten des Untersuchungsgebietes, aber auch an einigen Gräben kommen Einzelbäume (HBE) und Einzelsträucher (BE) vor. Hier wachsen, ebenso wie in den kleinflächig vorhandenen Sonstigen standortgerechten Gehölzbeständen (HPS), vorwiegend einheimische Arten, wie sie auch in den Feldhecken und Waldparzellen vertreten sind. Am Tafelbrettgraben befinden sich einige abgestorbene Eichen mit starkem Stammholz von bis zu 0,6 m (HBEz).

Westlich des bestehenden Bodenabbaus haben sich am Rande der brachgefallenen Grünlandflächen entlang des Tafelbrettgrabens bis zu 10 m breite Brombeergestrüppe (BRR) entwickelt, teilweise gibt es mit Weiden und Birken Übergänge zu sonstigen naturnahen Sukzessionsgebüschen (BRS).

### Gewässer

Das gesamte Untersuchungsgebiet wird von einem Netz aus nährstoffreichen Gräben (FGR) durchzogen. Auf Nährstoffreichtum weisen unter anderem Arten wie Wasserstern (*Callitriche palustris* agg.) und Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*) hin.

Typisch für die Gräben sind der gerade Verlauf und ihr trapezförmiges Querprofil. Als Saumstrukturen treten halbruderale Gras- und Staudenfluren auf, die sich aus wenigen Grünlandarten (z. B. Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Pfeifengras sowie vereinzelt Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) zusammensetzen.

Der Haupt-Entwässerungsgraben, der das Gebiet von Süden nach Norden durchquert hat an der Böschungsoberkante eine Breite von bis zu fünf Metern. Die Sohlbreite beträgt maximal 2,5 m. Er ist bis zu 2 m tief ins Gelände eingeschnitten und wies zum Kartierungszeitpunkt eine Wasserführung von etwa 0,2 m auf.

Die von beiden Seiten zu diesem Graben hinführenden Gräben sind überwiegend maximal einen Meter tief und häufig von Feldhecken vollständig überwachsen. Sie weisen nur selten

eine Wasser- oder Röhrichtvegetation auf und fallen zeitweise trocken (FGZu). Einige zeigen eine Verbuschung mit Brombeersträuchern oder Weiden (Zusatz „v“).

Der Tafelbrettgraben weist eine Breite von sechs Metern bei einer Sohlbreite von drei Metern auf. Aufgrund der Beschattung durch die angrenzenden Gehölze hat er ebenfalls nur eine sehr geringe Wasservegetation.

Prägende Stillgewässer für den Untersuchungsraum sind die Abbaugewässer im Zentrum des Gebietes im Bereich der genehmigten Sandentnahme. Die noch im Abbau befindlichen Uferbereiche sind durch nutzungsbedingte Störungen und Wassertrübungen gekennzeichnet. Die Ufer der schon länger im Abbau befindlichen Gewässer weisen steile Kanten auf und besitzen keine naturnahen Strukturen. In den Randbereichen entwickelt sich Pioniervegetation. Die Gewässer sind aktuell als naturferne Abbaugewässer (SXA) zu charakterisieren.

Innerhalb einiger Hausgärten an der Oldenburger Straße wurden Zierteiche (SXG) angelegt. Diese sind gärtnerisch gestaltet und weisen überwiegend eine intensive randliche Nutzung auf. Naturnahe Uferstrukturen sind nicht vorhanden.

#### Gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore

In den nicht mehr ständig befahrenen Randbereichen der Abbaugewässer entwickeln sich Nassstandorte mit krautiger Pioniervegetation (NPZ). Hier kommen neben der Flatterbinse auch Sumpf-Ruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*), Sumpf-Hornklee (*Lotus uliginosus*) und Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*) vor. Es gibt Übergänge zu halbruderalen Staudenfluren feuchter Standorte (UHF).

#### Grünland

Einige Flächen im mittleren und westlichen Untersuchungsgebiet werden extensiver bewirtschaftet. Hier kommen auch Arten nährstoffärmerer Standorte wie Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Rotschwingel (*Festuca rubra*) häufiger vor. Stellenweise gelangt das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) zur Dominanz, lokal breiten sich die Flatterbinse und das Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) aus. Solche Bereiche zählen zum artenarmen Extensivgrünland auf Moorböden (GEM).

Artenreichere Ausprägungen (GEM+) dieses Biotoptyps befinden sich auf Brachflächen westlich des bestehenden Bodenabbaus. Zu den genannten Arten treten hier der Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Großer Sauerampfer, Gewöhnliches Greiskraut (*Senecio vulgaris*) und Klimmender Lärchensporn (*Ceratocarpus claviculata*) hinzu. Auf einer Teilfläche auf Flurstück 110/9 kommt auch kleinflächig die Bastard-Schlank-Segge (*Carex x elythroides*) vor. Dies zeigt Übergänge zum Nassgrünland an (GN), das hier im Jahr 2001 noch flächig kartiert wurde. Die Extensivgrünlandflächen gehören ab einer Flächengröße von einem Hektar zu den nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG geschützten „sonstigen naturnahen Flächen“.

Aktuell gut ausgeprägte Nassgrünlandflächen befinden sich etwas weiter nördlich am westlichen Rand der Flurstücke 102/5 und 99/7. Hier dominieren auf großer Fläche die Schlanke Segge (*Carex acuta*) und die Bastard-Schlank-Segge, begleitet von Flatterbinse, Rotem Straußgras, Rotschwingel und Wolligem Honiggras. Diese Bereiche sind dem Biotoptyp Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrassen (GNF) zuzuordnen und fallen unter den Schutz von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG.

Kleinflächige Bestände dieses Biotoptyps kommen auch nördlich der bestehenden Abbaufläche vor.

#### Offenbodenbereiche und Ruderalfluren

Im Randbereich der Abbaugewässer befinden sich Offenbodenbereiche (DO, DOS) mit großen Sandlagerplätzen.

Ruderalfluren liegen in erster Linie in Form von halbruderalen Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte (UHF) vor und treten zumeist als Saumstrukturen entlang der Wege und als grabenbegleitende Strukturen sowie entlang der Grenzen bewirtschafteter Flächen auf. Des Weiteren findet sich Ruderalvegetation (UH) teilweise am Rande der Abbaugewässer. Typische Arten der Ruderalflächen sind z. B. Wolliges und Weiches Honiggras, Kriechender Hahnenfuß, Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Schmalblättriges Weidenröschen (*Epi-lobium angustifolium*), teils beginnen sich Brombeeren auszubreiten.

Westlich der bestehenden Abbaufäche hat sich am Rande der Abbaufäche eine mehrere Meter breite Brennnesselflur (UHB) ausgebildet. Neben der dominanten Großen Brennnessel finden sich in geringerer Dichte z. B. Schilf (*Phragmites australis*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Ruderalfluren trockener Standorte (URT) befinden sich am westlichen Randbereich der Bodenabbaufächen. Hier kommen u.a. Floh-Knöterich (*Persicaria maculosa*), Breitblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vor.

#### Grünanlagen der Siedlungsbereiche, Gebäude, Verkehrsflächen

Das schmale Siedlungsband an der Oldenburger Straße ist als Einzelhausgebiet mit vorwiegend neuzeitlichen Ziergärten (PHZ) und Scherrasen (GR) charakterisiert. Kleinflächig kommen Siedlungsgehölze auf den Hausgrundstücken vor, teils mit überwiegend einheimischen Arten (HSE), teils dominieren nicht heimische Baumarten (HSN). Im rückwärtigen Bereich eines Hausgrundstücks befindet sich ein Obstgarten (PHO).

Die Oldenburger Straße (OVS) ist asphaltiert und wird auf der Westseite von einem ebenfalls asphaltierten Radweg begleitet. Im Gebiet befinden sich außerdem einige unbefestigte oder mit wassergebundener Decke befestigte Wege (OVWu, OVWw).

#### **Nach § 30 BNatSchG / § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotop**

Im Untersuchungsraum sind mehrere nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotop aus der Gruppe der Grünländer vorhanden.

Gut ausgeprägte Nassgrünlandflächen befinden sich am westlichen Rand der Flurstücke 102/5 und 99/7. Hier dominieren auf großer Fläche die Schlanke Segge und die Bastard-Schlank-Segge, begleitet von Flatterbinse, Rotem Straußgras, Rotschwengel und Wolligem Honiggras. Diese Bereiche werden dem Biotoptyp Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen (GNF) zugeordnet und fallen unter den Schutz von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG. Weitere, allerdings nur kleinflächige Bestände dieses Biotoptyps kommen auch nördlich der bestehenden Abbaufäche vor.

Aufgrund des bereits beim Landkreis Cloppenburg eingereichten Antrags auf Verlegung des die Abbaustätte querenden Entwässerungsgrabens werden Bereiche eines gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops überplant. Diese Bereiche sollen in den westlichen Bereich des Plangebiets verlegt werden. Diese Bereiche sind bereits als Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, hier geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG dargestellt. Hierfür wurde ebenfalls im Oktober 2019 ein Antrag auf Verlegung des gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops beim Landkreis Cloppenburg eingereicht. Die Genehmigung durch den Landkreis Cloppenburg steht noch aus.

### **Nach § 29 BNatSchG / § 22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile**

Unter den Schutz von § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG fallen Ödlandbiotope und sonstige naturnahe Flächen. Hierzu zählen im Plangebiet vor allem die extensiv genutzten Grünlandflächen (GEM, GEF), die sich nördlich und südlich der bestehenden Abbauflächen befinden sowie größerflächig auch westlich des Tafelbrettgrabens. Hier kommen Arten nährstoffärmerer Standorte wie Rotes Straußgras und Rotschwengel häufiger vor. Stellenweise gelangt das Wollige Honiggras zur Dominanz, lokal breiten sich die Flatterbinse und das Rohrglanzgras aus.

Artenreichere Ausprägungen (GEM+) dieses Biotoptyps befinden sich auf Brachflächen westlich des bestehenden Bodenabbaus. Zu den genannten Arten treten hier der Sumpfhornklee, Spitz-Wegerich, Großer Sauerampfer, Gewöhnliches Greiskraut und Klimmender Lärchensporn hinzu. Teilweise gibt es Tendenzen zu halbruderalen Staudenfluren feuchter Standorte (UHF). Auf einer Teilfläche auf Flurstück 110/9 kommt auch kleinflächig die Bastard-Schlank-Segge vor. Dies zeigt Übergänge zum Nassgrünland (GN) an. Die Extensivgrünlandflächen und halbruderalen Staudenfluren gehören ab einer Flächengröße von einem Hektar zu den nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG geschützten „sonstigen naturnahen Flächen“.

### **Vorkommen von gefährdeten und besonders oder streng geschützten Pflanzenarten**

Im Geltungsbereich der vorliegenden 43. FNP-Änderung konnten während der Erfassung keine gemäß der Roten Liste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen (GARVE 2004) gefährdete Pflanzenarten und gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützten Spezies nachgewiesen werden.

### **Vorkommen von Anhang IV-Arten**

Im Geltungsbereich der vorliegenden 43. FNP-Änderung konnten während der Erfassung keine Anhang IV-Arten erfasst werden.

### **Bewertung**

Im Plangebiet finden sich insbesondere entlang der Gräben **Gehölzbiotope** unterschiedlicher Ausprägung sowie eine **Waldparzelle** im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs. Diese Gehölzbiotope und die Waldparzelle haben, abhängig von Alter und Struktur, geringe bis mittlere Bedeutung als Lebensraum- und Rückzugsgebiete für eine angepasste Tierwelt wie z. B. hecken- und gebüschbrütende Vogelarten, Überwinterungshabitat für Amphibien. Zudem haben sie Bedeutung im lokalen Biotopverbund. In Bezug auf die Gräben sorgen sie für besonnte und beschattete Bereiche und damit für kleinräumig wechselnde Standort- und Lebensraumverhältnisse.

Bei den **Gewässern** innerhalb des Planbereiches handelt es sich überwiegend um Gräben, die als nährstoffreich zu charakterisieren sind. Aufgrund der meist wenig naturnahen Uferausprägung und der Lage in meist intensiv genutzten landwirtschaftlichen Bereichen ist allenfalls von mittlerer ökologischer Bedeutung auszugehen. Das bereits bestehende Abbaugewässer ist aufgrund der derzeitigen Abbauaktivitäten zum derzeitigen Zeitpunkt insgesamt als gering einzustufen.

Der nördliche und südliche Teil des Plangebietes wird von **Grünland** eingenommen. Es herrscht als Biotoptyp das Extensivgrünland auf Moorböden vor. Hier ist allgemein von einer mittleren Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes auszugehen. Bei den erfassten, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten, artenreichen Grünlandflächen handelt es sich um Flächen mit hoher Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften. Als extensiv genutzte Grünlandflächen mit hohem, biotoptypischen Artenbestand sind sie wichtige Lebens- und Rückzugsräume für zahlreich seltene und gefährdete Tiere und Pflanzen.

Die **Siedlungsbiotope und Verkehrsflächen** im östlichen Umfeld sind aus Sicht des Schutzgutes Pflanzen als geringwertig einzustufen. Den Einzelbäumen in diesen Bereichen kommt je nach Mächtigkeit eine mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Die **Biotope im Bereich des bestehenden Bodenabbaus** sind aktuell durch die intensive Nutzung bestimmt. Den vegetationsarmen Flächen kommt nur geringe Bedeutung zu; den ruderalen Strukturen wird, je nach Entwicklungsstand, eine geringe bis mittlere Bedeutung beigemessen.

Mit Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung kommt es zur Überplanung von artenarmen Extensivgrünländern auf Moorböden sowie Gehölzbeständen entlang von Grabenbereichen. Daher sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen insgesamt als **erheblich** zu bewerten.

### 3.1.3 Schutzgut Tiere

Für das Schutzgut Tiere gelten die übergeordneten Ziele wie für das Schutzgut Pflanzen (vgl. Kapitel 3.1.2). Grundlage für den Umfang der Faunakartierung ist ebenfalls der das Planfeststellungsverfahren durch den Landkreis Cloppenburg festgelegte Geltungsbereich für den Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht).

Der Untersuchungsbedarf, der mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg abgestimmt wurde, umfasst eine Bestandsaufnahme für die Artengruppen der Brutvögel, Lurche, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Reptilien. Brutvögel wurden im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli 2019 erfasst (vgl. Anhang 2). Die Erfassungen der Lurche, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Reptilien erfolgten von März bis September 2019 (vgl. Anhang 3).

Im Folgenden werden ausschließlich die im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfassten Faunengruppen aufgeführt. Die vollständigen Unterlagen zur Faunaerfassung liegen dem Anhang 2 und Anhang 3 zum Umweltbericht bei.

#### 3.1.3.1 Brutvögel

##### Untersuchungsmethoden

Die Brutvogelbestandsaufnahmen erfolgten im Rahmen einer standardisierten Erfassung nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005), in deren Verlauf sämtliche relevanten territorialen Verhaltensweisen der Vögel registriert und in Form sog. „Papierreviere“ kartographisch festgehalten wurden. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde für ausgewählte Zeiger- / Charakterarten auf der Grundlage eines Vergleichs der reale Brutbestand ermittelt. Für häufige und verbreitete Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise, erfolgten halbquantitative Abschätzungen der in den Gehölzen vertretenen Vogelpaare. Für die Einstufung als Brutvogel liegen in allen Fällen die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen unberücksichtigt bleiben. Für 24 ausgewählte Brutvogelarten (sieben Nicht-Singvögel et 17 Singvögel) wurde die Lage von deren Revieren in einer Verbreitungskarte (Plan Nr. 1 in Anhang 2) zusammengestellt.

##### Ergebnisse

Von den 248 in Deutschland regelmäßig brütenden Vogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. Gedeon et al. 2014) wurden im Untersuchungsraum insgesamt 52 Arten nachgewiesen. Dies entspricht 26,3 % der aktuell in Niedersachsen und Bremen brütenden Spezies (N = 198; vgl. KRÜGER & NIPKOW 2015). Für diese handelt es sich mehrheitlich um allgemein häufige Brutvögel mit einem weiten Verbreitungsspektrum im norddeutschen Tiefland. Dass sämtliche Vogelarten des Untersuchungsraumes u. a. zu den im Kreis Cloppenburg bodenständigen und dort regelmäßig brütenden Spezies gehören, ist in Anbetracht der in den letzten zehn Jahren zahlreich durchgeführten ornithologischen Bestandsaufnahmen des Verf. per se zweifelsfrei.

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten 13 (25 %) Nicht-Singvögel (Nonpasseres) (zzgl. die Neozoen Jagdfasan, Kanadagans und Nilgans) und 39 (75 %) Singvögel (Passeres) erfasst werden. Dieses Verhältnis, wonach die Singvögel gegenüber den Nicht-Singvögeln deutlich überwiegen, ist nicht ungewöhnlich angesichts der Tatsache, dass die Passeriformes 66 % aller rezenten Landvögel stellen (BEZZEL 1982) und eine Vielzahl der Nonpasseriformes auf große, unzerschnittene und störungsarme Lebensräume angewiesen ist.

In der nachfolgenden Tabelle sind ausschließlich die im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung erfassten Brutvögel aufgeführt (vgl. Anhang 2: Plan Nr. 1: Bestand Brutvögel (Aves)).

**Tabelle 1: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesenen Brutvögel.**

BRUTVÖGEL	AVES	∑ BP bzw. Hk.- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	1	a	/	/	/	§
Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	a	3	3	3	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	3	b	/	/	/	§§
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	1	a	/	/	V	§§
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	1	a	3	3	/	§§
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1	a	3	3	3	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	12	b	V	V	/	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	31	a	/	/	/	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	10	b	V	V	V	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	22	a	V	V	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	4	b	V	V	/	§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	a	3	3	3	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	15	a	V	V	V	§

Bedeutung der Abkürzungen:

Häufigkeit = absolute Zahl der Brut- / Revierpaare (in arabischen Zahlen) bzw. geschätzte Häufigkeitsklassen (in römischen Zahlen), wobei I = 1-2 Brutpaare (BP), II = 3-5 BP, III = 6-20 und IV = > 20 BP bedeuten.

Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/ Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter;

RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet;

Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV, s. Text.

Alle europäischen Brutvogelarten sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt, darüber hinaus gelten Flussregenpfeifer, Mäusebussard und Teichhuhn als streng geschützt. Nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015) werden vier Arten (Bluthänfling, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Krickente) als gefährdet eingestuft. Weitere fünf Spezies (Baumpieper, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Stieglitz) werden auf der landesweiten Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Liste aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet. Bei Zugrundelegung der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) gelten mit Baumpieper, Bluthänfling, Krickente und Feldschwirl vier Arten als gefährdet. Auf die bundesweite Vorwarnliste entfallen drei Arten, und zwar Gartenrotschwanz, Goldammer und Teichhuhn.

**Bewertung**

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,91 km<sup>2</sup> und weist damit gemäß Definition (Behm & Krüger 2013, s. o.) eine Optimalgröße für ein zu bewertendes Vogelbrutgebiet auf.

Der gesamte Untersuchungsraum wird von acht bewertungsrelevanten Arten mit zusammen 48 Brutpaaren besiedelt. Die ornithologische Bewertung führt zu einer Einstufung als Vogelbrutgebiet von landesweiter Bedeutung und damit zu der zweithöchsten Wertstufe von insgesamt vier Wertstufen. Diese Bewertung resultiert maßgeblich aus den Nachweisen von sieben Brutpaaren für die Rauchschnalbe, die als Gebäudebrüter ausschließlich in den Siedlungsbereichen an der Oldenburger Straße vorkommt, sowie zehn Brutpaaren für den Star, dessen Verbreitungsschwerpunkte sich ebenfalls in den ostexponierten Siedlungsbereichen befinden; gleiches gilt für drei Revierpaare des Grauschnäppers. Diese Arten befinden sich jedoch nicht im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung.

Im Bereich der Bodenabbaustätte und damit im Geltungsbereich der vorliegenden 43. FNP-Änderung brüten Flussregenpfeifer und Krickente mit je einem Paar. Die übrigen Offenlandbereiche sind demgegenüber sehr sporadisch von gefährdeten Brutvögeln besiedelt, mit Einzelpaaren finden sich hier Bluthänfling und Feldschwirl. In den Randstrukturen der landwirtschaftlichen Nutzflächen tritt allein der bundesweit gefährdete und regional sowie landesweit auf der Vorwarnliste geführte Baumpieper in größerer Zahl auf.

**3.1.3.2 Lurche und Reptilien****Untersuchungsmethoden**

Die für die Tiergruppen zugrunde gelegte Tiefenschärfe an die zoologischen Untersuchungen basieren auf den Empfehlungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

Als Anforderungsprofil für eine Kartierung der Amphibienfauna ist eine flächendeckende halbquantitative Erfassung mit Reproduktionsnachweis erforderlich. Die Amphibiensuche erfolgte im gesamten Bereich über Sichtbeobachtungen, Absuchen von Tagesversteckplätzen, durch stichprobenartiges Abkeschern der Gewässer, über die Registrierung von Rufaktivitäten und dem Einsatz diverser Amphibienreusen. Neben der Erfassung von Laichplätzen wurden potenzielle Sommer- und Winterlebensräume aufgezeichnet. Die gezielte Erfassung der Lurche begann am 20.03.2019 und war am im Wesentlichen am 24.07.2019 beendet. Weitere Beobachtungen wurden zu späteren Zeitpunkten aufgenommen (vgl. Anhang 3, Tabelle 1, S. 6).

Nach Reptilien wurde an allen Erfassungstagen geschaut. Es wurden keine Schlangenbleche ausgelegt.

**Ergebnisse**

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden mit Erdkröte, Gras- Moor- und Teichfrosch insgesamt vier Amphibienarten nachgewiesen (s. Anhang 3: Tabelle 11, S. 20 und Plan Nr. 1). Bei drei festgestellten Arten ist von einer Bodenständigkeit auszugehen. Für Erdkröte, Gras- und Moorfrosch ist Laich belegt, für die die Grünfroschart lediglich Rufaktivität belegt. Von Erdkröte und Grasfrosch wurden auch Larven gefangen. Es wurden bis zu 10 Amphibienreusen parallel ausgelegt. Trotz dieses Falleneinsatzes konnten keine Molche für das Gebiet nachgewiesen werden.

In Niedersachsen sind 19 Amphibienarten vertreten (PODLOUCKY & FISCHER 2013). Vier Arten entsprechen somit 21,0 % der in Niedersachsen und Bremen beheimateten Lurcharten. Potenziell wären schätzungsweise hingegen nur sieben Arten für diese Region anzunehmen. Unter dieser Voraussetzung wurden etwa 57,1 % des potentiellen Artenspektrums nachgewiesen. Unter den im Plangebiet festgestellten Amphibienarten befindet sich mit

dem Moorfrosch eine landesweit gefährdete Art, die auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist.

Es wurden im gesamten Untersuchungsgebiet keine Reptilien gesichtet. Blindschleiche, Waldeidechse, aber vielleicht auch Ringelnatter und eventuell, aber weniger wahrscheinlich, Kreuzotter könnten im Plangebiet vorkommen.

**Tabelle 2: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesene Lurcharten**

Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL Nds.	RL D	BNatSchG
			2013	2009	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		*	*	§
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>		*	*	§
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		*	*	§

**RL Nds.:** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Amphibien und Reptilien (PODLOUCKY & FISCHER 2013), Gefährdungsgrade: \* = ungefährdet, 3 = gefährdet,

**RL D:** Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Amphibien und Reptilien, (KÜHNEL et al. 2009), Gefährdungsgrade: \* = ungefährdet, 3 = gefährdet,

**BNatSchG:** Bundesnaturschutzgesetz. Stand: 2009, § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**FFH:** FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, IV = Anhang IV, streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Südwestlich, außerhalb des Geltungsbereichs der 43. FNP-Änderung wurden am 10.04.2019 vier Laichballen des Moorfroschs im Tafelbrettgraben gefunden. Weitere Nachweise gab es nicht (s. Anhang 3: Tabelle 12, S. 22 und Plan Nr. 1).

### **Bewertung**

Für den gesamten Untersuchungsraum wird die Schwelle für eine landesweite Bedeutung für Amphibien nicht erreicht. Somit ergibt sich für das Plangebiet keine landesweite Bedeutung als Amphibienlebensraum. Das Plangebiet würde demnach eine Wertstufe von II-I (allgemeine bis geringe Bedeutung) aufweisen.

Auch wenn keine landesweite Bedeutung vorliegt, wird durch den Nachweis des Moorfrosches das gesamte Untersuchungsgebiet aufgewertet. Nach RECK (1996) würde dann die **Wertstufe III (allgemeine Bedeutung)** vorliegen.

### **3.1.3.3 Libellen (Odonta)**

#### **Untersuchungsmethoden**

In dem Untersuchungsraum wurden die Libellen im Zeitraum von 10. April bis 10. September 2019 im Verlauf von acht Begehungen kartiert (vgl. Anhang 3: Tabelle 1, S. 6). Die Begehungen im April und Mai dienten der Erfassung von frühen Arten. Die ersten Libellen wurden an den Gewässern am 10. April nachgewiesen. Die Begehungen erfolgten meist mit zwei, selten mit drei Kartierern. Die qualitative, halbquantitative Erfassung erfolgte über Sichtbeobachtungen sowie durch Streif- und gezielten Kescherfängen. Es wurde nicht nach Larven oder Exuvien gesucht, dies war kein Bestandteil der Untersuchung. Die Kartierung erfolgte im Wesentlichen an den Gewässern, raubende oder umherfliegende Libellen wurden im übrigen Untersuchungsraum ebenfalls notiert.

#### **Ergebnisse**

In Niedersachsen und Bremen wurden insgesamt 68 Arten bewertet. Im westlichen Tiefland wurden 62 Arten bewertet, von denen zwei Arten als ausgestorben gelten; somit ist von 60 rezenten Arten im westlichen Tiefland auszugehen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010). In

Deutschland kommen 81 Libellenarten vor. Mit 16 Libellenarten wurden ungefähr 26,66 % der Libellenfauna des nordwestdeutschen Tieflandes nachgewiesen.

Sämtliche im gesamte Plangebiet vorgefundenen Libellenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand 2009, als besonders geschützte Arten einzustufen (s. Tabelle 3; vgl. Anhang 3: Tabelle 2, S. 7 und Plan Nr. 2). Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Arten wie beispielsweise *Ischnura elegans* oder *Enallagma cyathigeron* diesen Status. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten wurden nicht belegt.

Es wurden keine gefährdeten Arten belegt. Die Torfmosaikjungfer ist auf der Roten Liste der Bundesrepublik als Art der Vorwarnliste eingestuft. Bei der gemeinen Winterlibelle sind die Daten unzureichend um eine Einstufung vorzunehmen (s. Tabelle 3). Die Nummerierung der Arten entspricht den Nummern der jeweiligen Arten auf dem Plan Nr. 2 (vgl. Anhang 3).

**Tabelle 3: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesene Libellenarten.**

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL Nds. west. Tiefland	RL D	BArt-SchV	§ 7 BNatSchG
			2007	2007	2015		2009
3	Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>	/	/	/	§	b
5	Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>	/	/	/	§	b
7	Torf-Mosaikjungfer	<i>Aeshna juncea</i>	/	/	V	§	b
8	Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>	/	/	/	§	b
9	Gemeine Binsenjungfer	<i>Lestes sponsa</i>	/	/	/	§	b
11	Frühe Adonislibelle	<i>Pyrrhosoma nymphula</i>	/	/	/	§	b
12	Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>	/	/	/	§	b
13	Gemeine Becherjungfer	<i>Enallagma cyathigerum</i>	/	/	/	§	b
14	Gemeine Winterlibelle	<i>Sympecma fusca</i>	/	D	/	§	b
15	Blaue Federlibelle-Azurjungfer	<i>Platycnemis pennipes</i>	/	/	/	§	b
16	Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>	/	/	/	§	b

RL Nds. bzw. RL D = Rote Liste der in Niedersachsen / Bremen bzw. in Deutschland gefährdeten Libellen (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010, Ott et al. 2015), wT = westliches Tiefland; Gefährdungsgrade: V = Art der Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, - = nicht gefährdet, b = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, § = nach BArtSchV besonders geschützte Art; vgl. Text.

### **Bewertung**

Die Bewertung des Untersuchungsraumes als Libellenlebensraum wird in Anlehnung an die Vorgaben des NLWKN und des Niedersächsischen Umweltministeriums (Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben 2003) vorgenommen. In Anlehnung an RECK (1996) erfolgt die Bewertung nach einer fünfteiligen Skala (s. Anhang 3; Tabelle 13, S. 23). Die Bewertung erfolgt nur für die Standorte mit Gewässern.

Grundlagen für die Einschätzung von Seltenheit und Gefährdung liefern die jeweiligen aktuellsten Roten Listen (RL Niedersachsen: ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010, RL Deutschland: OTT et al. 2015) sowie das Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008b) in seiner aktualisierten Fassung von 2015.

Der Übersicht halber wurden verschiedene Teilgebiete im Untersuchungsraum abgegrenzt. Im Folgenden werden die erfassten Libellen im Geltungsbereich der vorliegenden 43. FNP-Änderung bewertet. Diese befinden sich im Teilgebiet 2 (bestehender Bodenabbau) und im Teilgebiet 17 (Grabensystem, das das Plangebiet durchquert).

#### Teilgebiet 2:

Im Teilgebiet 2 erfolgten Nachweise von insgesamt 9 Libellenarten (s. Anhang 3, Tabelle 3 + Tabelle 4, S. 10 ff.). Alle festgestellten Arten werden aktuell bundes- und landesweit als ungefährdet eingestuft. *A. juncea* wird auf der Vorwarnliste des Bundes geführt. Hinweise auf Bodenständigkeit wurden für alle nachgewiesenen Arten (außer Gemeine Winterlibelle) beobachtet. Es wurden keine gemäß § 7 BNatSchG streng geschützten Arten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

Bewertung: Aufgrund der Nachweise von insgesamt 9 ungefährdeten Arten kommt dem **Teilgebiet 2a Wertstufe II (allgemeine bis geringe Bedeutung)** als Libellenhabitat zu. **Teilgebiet 2b** ist ein sehr junges Gewässer und befindet sich noch in Besiedlung, hier ist nur **Wertstufe I**, eine **geringe Bedeutung** fest zu stellen.

#### Teilgebiet 17 (Grabensystem)

Ergebnisse: Im Teilgebiet 17 erfolgten Nachweise von insgesamt drei Libellenarten (s. Anhang 3, Tabelle 3 + Tabelle 4, S. 10 ff.). Alle festgestellten Arten werden aktuell bundes- und landesweit als ungefährdet eingestuft. Für bodenständig wird nur die Blaue Federlibelle eingeschätzt. Es wurden keine gemäß § 7 BNatSchG streng geschützten Arten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

Bewertung: Aufgrund der Nachweise von insgesamt drei ungefährdeten Arten kommt dem **Teilgebiet 17** eine **Wertstufe I (geringe Bedeutung)** als Libellenhabitat zu.

### 3.1.3.4 Heuschrecken

#### Untersuchungsmethoden

In dem Untersuchungsraum wurden die Heuschrecken im Zeitraum von 22. April bis 10. September 2019 im Verlauf von sieben Begehungen kartiert. Die Begehungen im April und Mai dienten der Erfassung von Dornschröcken und Larven. Die Kartierung wurde in der Regel von zwei Personen durchgeführt. Die qualitative, halbquantitative Erfassung erfolgte durch Verhören, auch unter zu Hilfenahme von Detektoren sowie Sicht- u. Streifänge mit dem Kescher. Die Erfassung erfolgte im gesamten Bereich mit Ausnahme der reinen Maisäcker und der Rinderweide.

#### Ergebnisse

In Niedersachsen und Bremen kommen insgesamt 45 rezente, bodenständige Arten (exklusive der ausgestorbenen und synantropen Arten) vor. Im westlichen Tiefland sind es 36 rezente, nicht synanthrope Arten (GREIN 2005, 2010).

*Phaneroptera falcata* ist noch nicht lange in Nordwestdeutschland bekannt (HANDKE, HORSTKOTTE & KLEINEKUHLE, 2011). Offensichtlich im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung erfährt diese Art eine enorme Arealerweiterung.

*Meconema meridionale*, diese flügellose Langfühlerschrecke ist auch noch nicht lange in Nordwestdeutschland bekannt. Es ist eine südl. Art, die mittlerweile im Nordwesten weit verbreitet ist. In der Roten Liste von GREIN (2005) ist sie für Niedersachsen noch gar nicht erwähnt (GREIN 2010).

*Conocephalus fuscus* ist erst seit kurzer Zeit im nordwestdeutschen Raum bekannt. Der Erstnachweis für den westl. Teil Niedersachsens (westl. der Weser) erfolgte am 08.09.2016 in der Grafschaft Bentheim (FUHRMANN 2019). Diese Art breitet sich von Süden nach Norden und von Westen nach Osten aus und konnte auch im Emsland 2019 bestätigt werden (KLEINEKUHLE unveröff.). Offensichtlich ist *C. fuscus* weniger stark an Feuchtbiootope gebunden als *C. dorsalis*.

Somit kann mittlerweile von 39 rezenten Arten im Nordwestdeutschen Tiefland ausgegangen werden.

Der Nachweis von 13 Arten im gesamten Untersuchungsgebiet (s. Anhang 3, Tabelle 5, S. 12; Plan Nr. 3) entspräche ca. 28,88 % der in Niedersachsen und Bremen und 33,33 % der im westlichen Tiefland beheimateten Heuschreckenarten.

Mit *Tetrix subulata* und *Stethophyma grossum* wurden zwei gefährdete Arten nachgewiesen (s. Anhang 3, Tabelle 5, S. 12).

**Tabelle 4: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesene Heuschreckenarten**

Nummer	Name	Wissenschaftl. Name	RL Nds.	RL Nds. west. Tiefland	RL D	BArt-SchV	§ 7 BNat-SchG
			2005	2005	2011	§	2009
1	Weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	/	/	/	-	-
2	Nachtigall Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	/	/	/	-	-
3	Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	/	/	/	-	-
4	Gemeiner Grashüpfer	<i>Chorthippus parallelus</i>	/	/	/	-	-
5	Bunter Grashüpfer	<i>Omocestus viridulus</i>	/	/	/	-	-
6	Sumpfschrecke	<i>Stethophyma grossum</i>	3	3	/	-	-
7	Säbel Dornschröcke	<i>Tetrix subulata</i>	3	3	/	-	-
8	Gemeine Dornschröcke	<i>Tetrix undulata</i>	/	/	/	-	-
10	Großes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	/	/	/	-	-
11	Kurzflügelige Schwertschröcke	<i>Conocephalus dorsalis</i>	/	/	/	-	-
13	Roesels Beißschröcke	<i>Metrioptera roeseli</i>	/	/	/	-	-

RL Nds. bzw. RL wT = Rote Liste der in Niedersachsen / Bremen bzw. im westlichen Tiefland gefährdeten Heuschrecken (GREIN 2005); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, RL D = Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands (MAAS, DETZEL & STAUDT 2011)

### **Bewertung**

Es erfolgten Nachweise von insgesamt 13 Heuschreckenarten, davon zwei Arten die landesweit als gefährdet eingestuft sind. Von einer Bodenständigkeit aller Arten wird ausgegangen. Es wurden keine gemäß § 7 BNatSchG streng geschützten Arten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie festgestellt.

Aufgrund der Nachweise von insgesamt 11 ungefährdeten und zwei gefährdeten Arten käme dem Gebiet eine **Wertstufe III (Vorkommen von allgemeiner Bedeutung)** als Heuschreckenhabitat zu.

### **3.1.3.5 Tagfalter**

#### **Untersuchungsmethoden**

Die Erfassung der Tagfalter erstreckte sich ebenfalls vom 21. April bis 13. September 2019. Insgesamt erfolgten neun Erfassungsdurchgänge für die Bestandsaufnahme der Tagfalter. Damit wurden sämtliche jahreszeitlichen Aspekte berücksichtigt. Die Kartierung wurde in der Regel von zwei Personen durchgeführt.

Das Artenspektrum wurde durch Suche nach Imagines ermittelt (Standardmethode); im vorliegenden Fall erfolgten die Nachweise über Sichtbeobachtungen sowie durch Sicht- und Streiffänge mit dem Kescher.

### Ergebnisse

Nach LOBENSTEIN (2004) wurden in Niedersachsen und Bremen 112 bodenständige Tagfalterarten nachgewiesen zuzüglich fünf Arten, die als nicht bodenständige gebietsfremde Tagfalter (Wanderfalter) eingestuft sind (Summe gesamt 117 Arten). Von diesen Arten gelten 13 Arten als ausgestorben oder verschollen. Eine Art, der Große Feuerfalter wurde mittlerweile wieder in Niedersachsen nachgewiesen (NLWKN 2011) somit kann von 105 rezenten Arten (inkl. Wanderfalter) in Niedersachsen und Bremen ausgegangen werden.

Im Zuge der Erfassungen im Jahr 2019 wurden 17 Tagfalterarten im gesamten Untersuchungsgebiet nachgewiesen (s. Anhang 3: Tabelle 7, S. 15 und Plan Nr. 4). Dies entspricht 16,2 % der rezenten Tagfalterfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (inkl. nicht bodenständige Wanderfalter).

**Tabelle 5: Im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesene Tagfalter**

	Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds. 2004	RL D 2011	BArt-SchV §	§ 7 BNat-SchG 2009
1	Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	/	/	/	/
2	Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	/	/	/	/
3	Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	/	/	/	/
4	Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	/	/	/	/
5	Heckenweißling	<i>Pieris napi</i>	/	/	/	/
6	Tagpfauenauge	<i>Inachis io</i>	/	/	/	/
7	Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	M	M	/	/
8	Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	M	M	/	/
9	Landkärtchen	<i>Araschnia levana</i>	/	/	/	/
10	Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>	/	/	/	/
11	Ochsenaug	<i>Maniola jurtina</i>	/	/	/	/
12	Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperanthus</i>	/	/	/	/
13	Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	/	/	§	b
14	Faulbaumbläuling	<i>Celastrina argiolus</i>	/	/	/	/
15	Schwarzkolbiger Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	/	/	/	/
16	Ockergelber Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>	/	/	/	/
17	Rostfleckiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes venata</i>	/	/	/	/

Bedeutung der Abkürzungen: RL Nds. = Rote Liste der in Niedersachsen u. Bremen gefährdeten Großschmetterlinge (LOBENSTEIN 2004), RL D: Rote Liste der Tagfalter Deutschlands (REINHARDT & BOLZ 2010); Gefährdungsgrade: - keine Gefährdung, M = Wanderfalter, b = besonders geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG (Stand 29.07.2009), § = nach BArtSchV besonders geschützt.

### Bewertung

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine gefährdeten Tagfalterarten nachgewiesen. Mit 17 nachgewiesenen und ungefährdeten Tagfalterarten, bezogen auf das Gesamtgebiet, davon einer besonders geschützten Art (*L. phlaeas*) wurde der biotopspezifische Erwartungswert völlig unterschritten. Somit liegt für das Gesamtgebiet hinsichtlich dieser Tiergruppe die **Wertstufe II** und damit ein Vorkommen von **geringer bis allgemeiner Bedeutung** vor. Kein Teilgebiet weist eine Wertstufe oberhalb von II auf.

### **Bewertung des Schutzgut Tiere**

Das Plangebiet weist aufgrund seiner aktuellen Situation für die Faunengruppen **Lurche, Reptilien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter** eine **geringe bis allgemeine Bedeutung** auf. Für **Brutvögel** wird das gesamte Untersuchungsgebiet mit einer landesweiten Bedeutung bewertet und weist daher eine **besondere Bedeutung** auf.

Insgesamt werden für das **Schutzgut Tiere – Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter** aufgrund der Vorbelastungen durch den sich in Betrieb befindlichen Bodenabbau bei Umsetzung der Planung **weniger erhebliche Beeinträchtigungen**

Für Brutvögel ist die Flächeninanspruchnahme bei Umsetzung der Planung sehr groß, wodurch viel Fläche für Brutvögel verloren geht. Aufgrund dessen wird für das **Schutzgut Tiere – Brutvögel** durch die Umsetzung der Planung eine **erhebliche Beeinträchtigung** erwartet.

### **3.1.3.6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Durch die Realisierung der Planung werden im Wesentlichen vorhandenen Strukturen wie Grünlandflächen und Gehölzstrukturen überplant. Diese Strukturen könnten für verschiedene Tierarten, vor allem für Fledermäuse und Brutvögel, potenzielle Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten darstellen. Mit der Überplanung dieser Strukturen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG verbunden sein, da den Tieren diese Lebensräume nach Durchführung der Planung nicht mehr zur Verfügung stünden bzw. Störungen durch bau- und betriebsbedingte Lärmimmissionen verursacht werden könnten. Gastvögel sind aufgrund des bestehenden Bodenabbaus, der direkt östlich des Plangebiets vorhandenen Siedlungsstrukturen ebenfalls nicht im Plangebiet zu erwarten.

Zur Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Arten unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände wird im Folgenden eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für durchgeführt.

### **Tierarten des Anhanges IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**

#### **Amphibien**

Mit Grasfrosch, Teichfrosch und Erdkröte kommen im Plangebiet der 43. FNP-Änderung drei Lurcharten vor. Diese sind nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt, so dass eine artenschutzrechtliche Prüfung entfällt.

Außerhalb des Plangebiets konnte der Moorfrosch über den Nachweis von Moorfroschlaich im Tafelbrettgraben erfolgen. Der Moorfrosch ist eine landesweit gefährdete Art, die auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet ist. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass der Hauptlebensraum und auch das Überwinterungshabitat im Erlenwald (Teilgebiet 9, vgl. Anhang 3, Plan Nr. 1) liegen. Dieser Bereich liegt außerhalb des Eingriffsbereiches, es werden somit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt (vgl. Anhang 2: Kapitel 8.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, S. 29 f).

#### **Fledermäuse**

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen ist es möglich, dass Fledermäuse potenziell vorkommen können.

#### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Es kann nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet den Fledermäusen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen, indem einzelne eventuell vorhandene Baumhöhlen zeitweise als Sommer-, Zwischen- oder Balzquartiere bezogen werden, aber auch Winterquartiere einzelner Arten können nicht ausgeschlossen werden. Demnach sind Vermeidungsmaßnahmen zur berücksichtigen.

Die für die Planung unumgänglichen Fällungen von Bäumen mit eventuellem Quartierpotenzial für Fledermäuse, sind dennoch grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen, um mögliche Tötungen ausschließen zu können. Die Arbeiten können somit nur von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Zudem ist eine Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Sofern die oben beschriebenen Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden, sind etwaige schädliche Wirkungen mit der Realisierung der vorliegenden Bauleitplanung weder baunoch anlage- oder betriebsbedingt zu erwarten. Unter Voraussetzung der oben genannten Vorsorgemaßnahmen sind das **Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Baubedingte Störungen durch Verlärmung und Lichtemissionen während sensibler Zeiten (Aufzucht- und Fortpflanzungszeiten) sind in Teilbereichen grundsätzlich möglich. Erhebliche und dauerhafte Störungen durch baubedingte Lärmemissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge) sind in dem vorliegenden Fall jedoch nicht zu erwarten, da die Bautätigkeit auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt ist und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse d.h. am Tage und nicht in der Nacht stattfindet. Ein hierdurch ausgelöster langfristiger Verlust von potenziellen Quartieren in der Umgebung ist unwahrscheinlich. Bei dem geplanten Vorhaben ist auch aufgrund der Vorbelastungen durch den seit vielen Jahren vorhandenen Bodenabbau nicht von einer betriebsbedingten Störung für die in diesem Areal möglicherweise vorkommenden Arten auszugehen. Deshalb ist auch nicht damit zu rechnen, dass ein Teilbereich für die betroffenen Individuen der lokalen Population verloren geht. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, die einen wesentlich über den Geltungsbereich hinausreichenden Aktionsradius haben dürfte, ist ungeachtet dessen nicht anzunehmen. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher nicht einschlägig.**

**Geschützte wildlebende Vogelarten im Sinne von Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumansprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2010). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung, einschließlich Vermeidung und Kompensation, hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen.

Die in ihrem Bestand landesweit nicht gefährdeten Arten sind weit verbreitete, ubiquitäre Arten, die meist anspruchsarm und wenig störungsempfindlich sind. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden, sodass deren Lebensräume grundsätzlich ersetzbar sind. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird:

**Tabelle 6: Liste der 2019 im Geltungsbereich der 43. FNP-Änderung nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung vorzunehmen ist.**

<b>BRUTVÖGEL</b>	<b>AVES</b>	<b>Nistweise</b>	<b>RL T-W 2015</b>	<b>RL Nds 2015</b>	<b>RL D 2015</b>	<b>BNatSchG/ BArtSchV 2009</b>
Krickente	<i>Anas crecca</i>	a	3	3	3	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	/	/	/	§§
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	a	/	/	V	§§
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	a	3	3	/	§§
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	a	3	3	3	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	V	V	/	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	b	V	V	V	§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	a	V	V	3	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	V	V	/	§
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	a	3	3	3	§

BRUTVÖGEL	AVES	Nistweise	RL T-W 2015	RL Nds 2015	RL D 2015	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	a	V	V	V	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b/G	3	3	3	§

Bedeutung der Abkürzungen:

Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, G = Gebäudebrüter;

RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et AL. 2015);

Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet;

Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV

Die Arten der Tabelle 6 werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle einer Verbotsverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI BAYERN 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotsverletzung eingestuft werden.

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden.

Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar. Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um einen Standort, an dem seit vielen Jahren Sand im Nassabbauverfahren abgebaut wird, der sich zusätzlich an bereits vorhandene Siedlungsstrukturen angliedert und nicht über erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten verfügt. In dem Bereich befinden sich keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, sodass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und eine damit verbundene signifikant erhöhte Mortalitätsrate auszuschließen ist.

Anlagebedingte Tötungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen sind aufgrund der Art des Vorhabens ebenfalls nicht einschlägig.

**Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.**

Schadigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI Bayern 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Die bestehenden Fortpflanzungsstätten der in den jeweiligen Gehölzen festgestellten Arten (u.a. Star) werden dahingehend gesichert, dass randliche Gehölze sowie der Waldbereich erhalten bleiben. Die in den Uferbereichen erfassten Brutpaare werden durch die Erweiterung des Abbaugewässers mit seinen Uferzonen weiterhin geeignete Brutplätze vorfinden. Das Brutpaar des Mäusebussards befindet sich in einem Waldbereich, der komplett erhalten bleibt. Von daher kann für diese Arten ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG wird unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.**

Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Typische Beispiele für projektspezifische Störungen sind Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Erschütterung, Lärm und Licht. Die Störung von Vögeln durch bau- und betriebsbedingte Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da weiterhin randliche Gehölzstrukturen mit ihren Gehölzstrukturen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes verbleiben und als Niststätte genutzt werden können.

Das Störungsverbot während sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur einen Verbotstatbestand dar, wenn eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes dann gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der erfassten Arten führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Bei einer Störsituation besteht jedoch die Möglichkeit der Flucht, da eine Vollmauser durch keine der genannten Vogelarten durchgeführt wird.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Störungen durch den Abbaubetrieb und LKW-Verkehr können während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit nicht ausgeschlossen werden. Zu prüfen ist für die vorkommenden Arten, inwiefern sich eine solche Störung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt, falls die Beeinträchtigung als erheblich einzustufen wäre.

Alle oben aufgeführten Arten gelten insgesamt als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen. Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) ordnet die genannten Arten daher in die Gruppe der Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Aufgrund ihrer Unempfindlichkeit gegenüber anthropogen verursachten Reizen ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der o. g. Arten einhergeht, nicht zu erwarten.

Für den Mäusebussard ist von Störwirkungen durch visuelle Effekte ebenfalls nicht auszugehen, da der Waldbereich erhalten bleibt.

Des Weiteren ist hier aufzuführen, dass sich der Abbaubetrieb bereits seit vielen Jahren an diesem Standort befindet und sich demnach ein Gewöhnungseffekt der angetroffenen Brutvogelarten eingestellt hat.

Erhebliche Störungen sind aufgrund der oben genannten Gründe nicht wahrscheinlich. **Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

### **Fazit**

Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die **Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG** unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen **nicht einschlägig** sind.

## **3.2 Biologische Vielfalt**

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Dabei sind u. a. insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Auf Basis der Ziele des Übereinkommens der Biologischen Vielfalt (Rio-Konvention von 1992) sind folgende Aspekte im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zu prüfen:

- Artenvielfalt und
- Ökosystemschutz.

### **Allgemeines**

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) wurde auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) im Jahr 1992 in Rio de Janeiro ausgehandelt. Das Vertragswerk, auch Konvention zur biologischen Vielfalt genannt, beinhaltet die Zustimmung von damals 187 Staaten zu folgenden drei über-geordneten Zielen:

- die Erhaltung biologischer Vielfalt,
- eine nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile sowie
- die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.

Das Übereinkommen trat am 29.12.1993 völkerrechtlich in Kraft. Deutschland ist dabei seit 1994 Vertragspartei. Der Begriff "biologische Vielfalt" im Sinne des Übereinkommens umfasst drei verschiedene Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb von Arten.

Im Konventionstext ist dabei der Begriff „biologische Vielfalt“ wie folgt definiert:

*„Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meer- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme.“*

In der Rio-Konvention verpflichten sich die Vertragsparteien zur Erhaltung aller Bestandteile der biologischen Vielfalt, der aus ethischen und moralischen Gründen ein Eigenwert zuerkannt wird. Die biologische Vielfalt ermöglicht es den auf der Erde vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften in ihrem Fortbestand bei sich wandelnden Umweltbedingungen zu sichern. Dabei ist eine entsprechende Vielfältigkeit von Vorteil, da dann innerhalb dieser Bandbreite Organismen vorkommen, die mit geänderten äußeren Einflüssen besser zurechtkommen und so das Überleben der Population sichern können. Die biologische Vielfalt stellt damit das Überleben einzelner Arten sicher. Um das Überleben einzelner Arten zu sichern ist ein Ökosystemschutz unabdingbar. Nur durch den Schutz der entsprechenden spezifischen Ökosysteme ist eine nachhaltige Sicherung der biologischen Vielfalt möglich.

### **Biologische Vielfalt im Rahmen des Umweltberichtes**

Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich eine Rolle spielen.

Das Vorkommen der verschiedenen Arten und Lebensgemeinschaften wurde in den vorangegangenen Kapiteln zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere ausführlich dargestellt. Ebenso werden hier die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere betrachtet und bewertet sowie gefährdete Arten und die verschiedenen Lebensraumtypen gezeigt.

### **Bewertung**

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens werden für die Biologische Vielfalt insgesamt **keine erheblichen negativen Auswirkungen** durch die Realisierung der Planinhalte erwartet.

Eine Verringerung der Artenvielfalt wird durch den weitest gehenden Erhalt der bestehenden Populationen sowie die Kompensation der prognostizierten erheblichen negativen Umweltauswirkungen vermieden, wobei einzelne Exemplare verschiedener Arten im Rahmen bau-, betriebs- und anlagebedingter Auswirkungen für den Genpool verloren gehen können. Die Auswirkungen können dennoch als nicht erheblich betrachtet werden, da stabile sich reproduzierende Populationen im Sinne der biologischen Vielfalt erhalten bleiben.

Die geplante Realisierung des Planvorhabens ist damit mit den betrachteten Zielen der Artenvielfalt sowie des Ökosystemschutzes der Rio-Konvention von 1992 vereinbar und widerspricht nicht der Erhaltung der biologischen Vielfalt bzw. beeinflusst diese nicht im negativen Sinne.

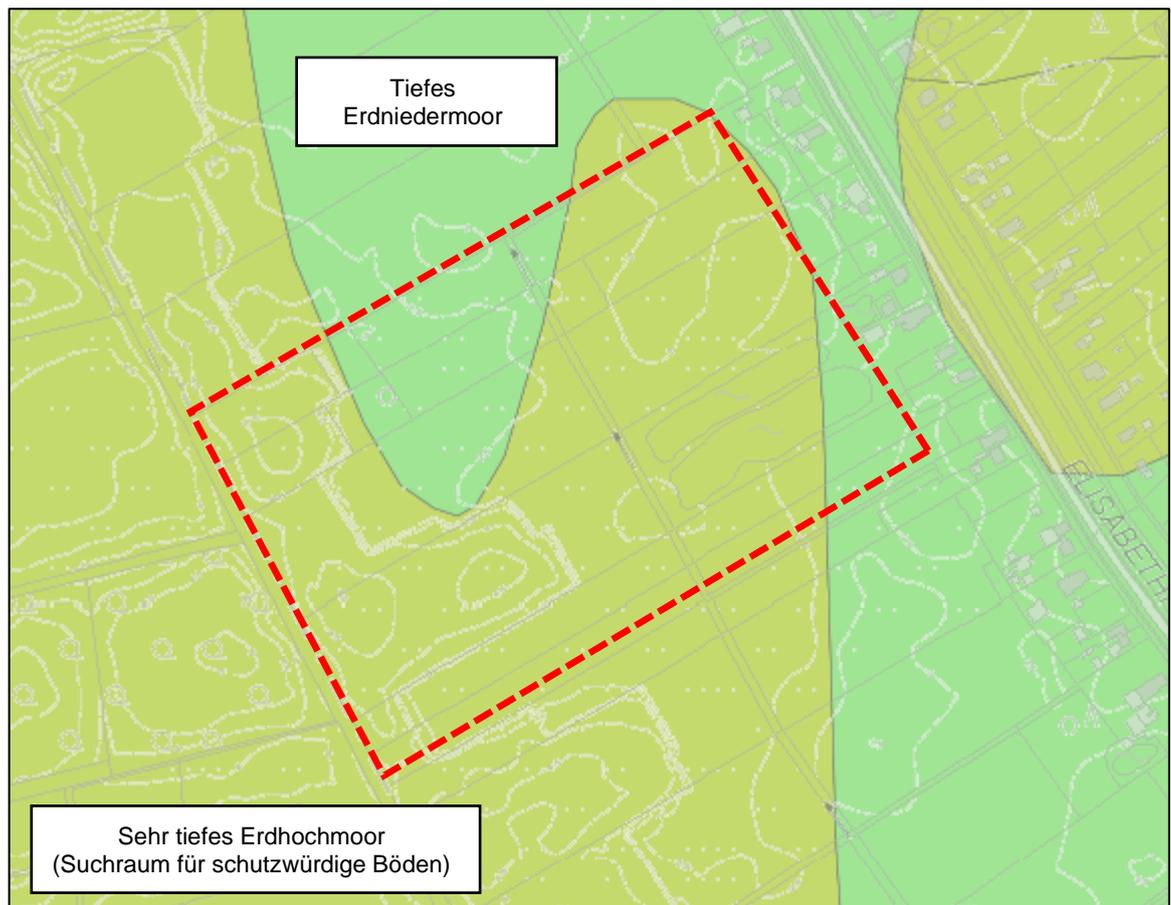
## **3.3 Schutzgüter Boden und Fläche**

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a (2) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Auf Basis des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) gilt es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS Kartenserver des LBEG 2020) von tiefem Erdniedermoor sowie von sehr tiefem Erdhochmoor eingenommen (s. Abbildung 1).

Als Suchräume für schutzwürdige Böden werden die Bereiche, in denen sehr tiefes Erdhochmoor ansteht, angezeigt (NIBIS Kartenserver des LBEG 2020).



**Abbildung 1: Ausschnitt aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) (NIBIS-Kartenserver 2020). Die rote gestrichelte Linie stellt den Geltungsbereich dar. (unmaßstäblich)**

Aufgrund der vorhandenen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen sowie der bestehenden und genehmigten Sandabbauvorhaben ist der Boden anthropogen vorbelastet einzustufen. Durch Meliorationsmaßnahmen im Bereich der Erweiterungsflächen sind die natürlichen Bodenverhältnisse nur noch in geringem Umfang anzutreffen.

Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Abfallablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, ist unverzüglich der Landkreis Cloppenburg als untere Bodenschutz- und Abfallbehörde zu benachrichtigen.

### **Bewertung**

Aus Sicht des Schutzgutes Boden wird dem Plangebiet eine allgemeine Bedeutung beigegeben. Durch die meist landwirtschaftliche Nutzung und die Meliorationsmaßnahmen im Bereich der Erweiterungsflächen sind wenige bzw. keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzutreffen. Durch die geplante Erweiterung des Bodenabbaus kommt es zu **weniger erheblichen negativen Auswirkungen** auf das Schutzgut Boden und Fläche.

## **3.4 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Auf Basis des Wasserhaushaltsgesetzes gilt es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung

der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Nachweis eines geregelten Abflusses des Oberflächenwassers zu erbringen.

### **Oberflächenwasser**

Innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend befinden sich als Oberflächengewässer nährstoffreiche Gräben sowie mehrere kleinere Stillgewässer (Abbaugewässer).

Für die Erweiterung des Abbaugewässers ist eine Verlegung des die Abbaustätte querenden Grabens notwendig. Ein Antrag auf Verlegung und Aufweitung Verbandsgewässers III. Ordnung 2-48.1 wurde bereits im Oktober 2019 beim Landkreis Cloppenburg eingereicht. Eine Genehmigung steht noch aus.

### **Grundwasser**

Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden. Gemäß den Darstellungen des LBEG liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet und der Umgebung zwischen > 50 - 150 mm/a. Das Grundwasser steht ca. > 0 m bis 2,5 m NHN an.

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung liegt im Plangebiet und seiner Umgebung im geringen Bereich.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorranggebiet für die Wassergewinnung sowie außerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten oder Bereichen zur Trinkwassergewinnung. Zwei Landesgrundwassermessstellen (Elisabethfehn I und II) des NLWKN befinden sich in 630 m Entfernung nördlich des Plangebietes.

### **Bewertung**

Für das Teilschutzgut Oberflächengewässer muss von einer mittleren Bedeutung ausgegangen werden. Es findet sich ein dichtes Grabennetz. Allerdings handelt es sich um wenig naturnahe Gewässerstrukturen. Zudem ist von einer starken Belastung der Gewässer aufgrund der angrenzenden Nutzungen auszugehen. Auch für das Teilschutzgut Grundwasser muss von einer mittleren Bedeutung ausgegangen werden. Entscheidend sind die Entwässerungsmaßnahmen im Gebiet und die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Planbereich, die zu einer stofflichen Belastung des Plangebietes führt.

Die geplante Erweiterung des Nassabbaus bedeutet einen Eingriff in das Teilschutzgut Oberflächengewässer. Zur Erweiterung des Sandabbaus an dem vorgeprägten Standort an der Oldenburger Straße im Ortsteil Elisabethfehn ist die Verlegung des das Plangebiet querenden Verbandsgewässers III. Ordnung 2-48.1 notwendig. Die ordnungsgemäße Entwässerung der an das Gewässer anschließenden Flächen kann somit sichergestellt werden.

Auch für das Schutzgut Grundwasser sind durch das geplante Bodenabbauvorhaben Veränderungen zu erwarten. Hier sind insbesondere mögliche zukünftige Veränderungen und Reichweiten dieser Veränderungen in den Grundwasserständen sowie Fragen der Beweissicherung von Belang. Um diese Fragen beurteilen zu können, wird im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ein hydrogeologisches Gutachten durchgeführt werden, auf das verwiesen wird.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass das Planvorhaben voraussichtlich **weniger erheblichen negativen Auswirkungen** für das Schutzgut Wasser in seiner wichtigen Funktion für den Naturhaushalt mit sich bringen wird.

### 3.5 Schutzgüter Klima und Luft

Das Großklima im Landkreis Cloppenburg ist deutlich maritim/ozeanisch geprägt, der mittlere Jahresniederschlag beträgt ca. 650 - 700 mm. Die klimatische Wasserbilanz ergibt einen hohen Wasserüberschuss von 300 - 400 mm /Jahr mit einem geringen bis sehr geringen Defizit im Sommerhalbjahr von < 50 mm. Die Lufttemperatur beträgt im langjährigen Jahresmittel ca. 8,5 °C, die Jahrestemperaturschwankungen sind mit 15,8 °C gering, in der Vegetationsperiode ergeben sich langjährige Mittel von ca. 13,4 °C. Die Hauptwindrichtung der starken Winde (auch außerhalb der Vegetationsperiode) ist West (LANDKREIS CLOPPENBURG 1998).

Luftverunreinigungen (Rauch, Stäube, Gase und Geruchsstoffe) oder Luftveränderungen sind Belastungen des Klimas, die sowohl auf der kleinräumigen Ebene als auch auf der regionalen oder globalen Ebene Auswirkungen verursachen können. Neben den Belastungen bzw. Gefährdungen durch Luftschadstoffe werden im Zuge der Umweltprüfung auch klimarelevante Bereiche und deren mögliche Beeinträchtigungen betrachtet und in der weiteren Planung berücksichtigt. Dazu gehören Flächen, die aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, ihrer Topographie oder ihrer Lage geeignet sind, negative Auswirkungen der Luft zu verringern und für Luftreinhaltung, Lufterneuerung oder Temperaturlausgleich zu sorgen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft ist von wenig beeinträchtigten Verhältnissen auszugehen. So finden sich weder versiegelte Flächen im Plangebiet noch größere Emittenten. Neben der allgemeinen Luftbelastung stellt neben der Landwirtschaft der bestehende Bodenabbau selbst die Hauptbelastungsquellen in diesem Bereich dar.

#### Bewertung

Mit der geplanten Erweiterung des Bodenabbaus ist eine vorübergehende Beseitigung des derzeitigen Vegetationsbestandes sowie die Anlage einer größeren Wasserfläche verbunden. Dies wird zu einer kleinräumigen Veränderung der heutigen geländeklimatischen Verhältnisse führen (höhere Luftfeuchtigkeit, Kühlungseffekte im Sommer, Milderung der Temperaturen im Winter). Großräumige Veränderungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sind die Umweltauswirkungen auf das globale Klima als nicht erheblich einzustufen. Insgesamt sind demnach **keine erheblichen Auswirkungen** auf das Schutzgut Klima zu erwarten.

### 3.6 Schutzgut Landschaft

Da ein Raum immer in Wechselbeziehung und -wirkung zu seiner näheren Umgebung steht, kann das Planungsgebiet nicht isoliert, sondern muss vielmehr im Zusammenhang seines stadt- sowie naturräumlichen Gefüges betrachtet werden. Das Schutzgut Landschaft zeichnet sich allgemein durch ein harmonisches Gefüge aus vielfältigen Elementen aus, dass hinsichtlich der Aspekte Vielfalt, Eigenart oder Schönheit zu bewerten ist.

Das Planungsgebiet liegt westlich der Fehnsiedlung von Elisabethfehn und damit westlich der Kreisstraße 145 (Oldenburger Straße) bzw. des Elisabethfehnkanals. Zurzeit ist das Gebiet überwiegend durch einen Bodenabbau (Sandabbau) sowie angrenzend von Grünland und gehölzgesäumten Gräben (Hecken, Einzelgehölze, Baumreihen) geprägt. Östlich grenzt die Einzelhausbebauung von Elisabethfehn an. Im Westen verläuft mit dem „Tafelbrett Graben“ ein größeres, prägendes Gewässer. Das nördliche, südliche und westliche Umfeld wird insgesamt durch Grünlandnutzung, Gräben und Gehölze charakterisiert.



**Abbildung 2: Luftbild und Lage des Plangebietes (Quelle: Google Maps, Zugriff: 24.03.2020, unmaßstäblich).**

### **Bewertung**

Dem Schutzgut Landschaft wird aufgrund der aktuellen Bestandssituation eine allgemeine Bedeutung zugesprochen. Mit den Gräben und Gehölzen sowie den geschützten Biotoptypen finden sich prägende, gliedernde und belebende Elemente. Der vorhandene Bodenabbau stellt eine deutliche Vorbelastung dar. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu **weniger erheblichen Umweltauswirkungen**, da die im Geltungsbereich vorhandenen Gehölzstrukturen überwiegend erhalten bleiben und relativ kleinflächig neue Eingriffe vorbereitet werden.

## **3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB zu beachten. Folglich wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen mit folgendem Text hingewiesen:

*„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Stützpunkt Oldenburg – Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.“*

### **Bewertung**

Es werden **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

### **3.8 Wechselwirkungen**

Bei der Betrachtung der Wechselwirkungen soll sichergestellt werden, dass es sich bei der Prüfung der Auswirkungen nicht um eine rein sektorale Betrachtung handelt, sondern sich gegenseitig verstärkende oder addierende Effekte berücksichtigt werden. So stellt z. B. der Boden Lebensraum und Nahrungsgrundlage für verschiedene Faunengruppen wie z. B. Vögel, Amphibien etc. dar, so dass bei Erweiterung des Sandabbaus nicht nur der Boden mit seinen umfangreichen Funktionen verloren geht, sondern auch Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten sind.

Negative, sich verstärkende Wechselwirkungen, die über das Maß der bisher durch das Vorhaben ermittelten Auswirkungen hinausgehen, sind jedoch nicht zu prognostizieren.

### **3.9 Kumulierende Wirkungen**

Aus mehreren, für sich allein genommen geringen Auswirkungen kann durch Zusammenwirkung anderer Pläne und Projekte und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen eine erhebliche Auswirkung entstehen (EU-KOMMISSION 2000). Für die Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen sollte darum auch die Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten einbezogen werden.

Um kumulativ wirken zu können, müssen folgende Bedingungen für ein Projekt erfüllt sein: Es muss zeitlich zu Überschneidungen kommen, rein räumlicher Zusammenhang bestehen und ein gewisser Konkretisierungsgrad des Projektes gegeben sein.

Derzeit liegen keine Kenntnisse über Pläne oder Projekte vor, die im räumlichen Wirkbereich des geplanten Vorhabens liegen und einen hinreichenden Planungsstand haben sowie im gleichen Zeitraum umgesetzt werden.

### **3.10 Zusammengefasste Umweltauswirkungen**

Durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Brutvögel aufgrund der Erweiterung der Fläche für Abgrabungen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere (Lurche, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter), Boden / Fläche, Wasser, und Landschaft sind als weniger erheblich zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen entstehen keine Beeinträchtigungen.

Unfälle oder Katastrophen, welche durch die Planung ausgelöst werden könnten sowie negative Umweltauswirkungen, die durch außerhalb des Plangebietes auftretende Unfälle und Katastrophen hervorgerufen werden können, sind nicht zu erwarten.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

**Tabelle 7: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung**

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine bzw. geringe Erholungsfunktion</li> <li>keine erheblichen Auswirkungen</li> </ul>	-
<b>Pflanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>erhebliche negative Auswirkungen durch Verlust von Biotopstrukturen</li> </ul>	••
<b>Tiere - Brutvögel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auswirkungen für Brutvögel aufgrund Flächeninanspruchnahme</li> <li>größtmöglicher Erhalt der bestehenden randlichen Gehölzstrukturen</li> </ul>	••
<b>Tiere – Lurche, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorprägung des Gebiets durch den Bodenabbau</li> <li>weniger erhebliche Auswirkungen auf Lurche, Reptilien, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter</li> </ul>	•
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zurzeit keine erheblichen Auswirkungen absehbar</li> </ul>	-
<b>Boden und Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Bodenfunktionen durch Erweiterung des Bodenabbaus</li> </ul>	•
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des lokalen Wasserhaushalts durch Grundwasserfreilegung aufgrund Gewässerherstellung</li> </ul>	•
<b>Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Beeinträchtigungen der geländeklimatischen Verhältnisse</li> </ul>	-
<b>Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine zusätzliche Beeinträchtigung der Luftqualität ersichtlich</li> </ul>	-
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorprägung des Landschaftsbildes durch Bodenabbau</li> <li>weniger erhebliche Auswirkungen durch Veränderung des Landschaftsbildes</li> </ul>	•
<b>Kultur und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erheblichen Auswirkungen</li> </ul>	-
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erheblichen Auswirkungen</li> </ul>	-

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich  
(Einteilung nach SCHRÖDTER et al. 2004)

## 4.0 ENTWICKLUNGSPROGNOSEN DES UMWELTZUSTANDES

### 4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Bei der konkreten Umsetzung des Planvorhabens ist zum jetzigen Planungszeitpunkt mit den oben genannten Umweltauswirkungen zu rechnen. Durch die Realisierung der Darstellungen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine städtebauliche Beordnung erfolgen und die Voraussetzung für eine Erweiterung des Bodenabbaus geschaffen.

### 4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung – Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die bestehenden Nutzungen unverändert erhalten. Die im Plangebiet befindlichen naturnahen Strukturen würden in ihrer derzeitigen Form erhalten bleiben. Für Arten und Lebensgemeinschaften würde der bisherige Lebensraum unveränderte Lebensbedingungen bieten. Die Boden- und Grundwasserverhältnisse würden sich bei Nichtdurchführung der Planung nicht verändern.

## 5.0 VERMEIDUNG, MINIMIERUNG UND KOMPENSATION NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 (1) BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (2) BNatSchG).

Obwohl durch die Flächennutzungsplanänderung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch Realisierung der geplanten Bodenabbauerweiterung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Belang, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentliche und privaten Belange möglich ist.

## **5.1 Vermeidung / Minimierung**

Allgemein gilt, dass in jeglicher Hinsicht der Stand der Technik berücksichtigt wird und eine fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen, die während der Bau- sowie der Betriebsphase anfallen, zu erfolgen hat. Nach den anerkannten Regeln der Naturschutzgesetze kommt der Vermeidung von Beeinträchtigungen Priorität zu. Nach dem Vermeidungsgebot soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werden.

### **5.1.1 Schutzgüter Mensch, Klima/Luft und Wasser**

Durch die Ausweisung von Flächen für die Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen werden keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet, die die gesundheitlichen Aspekte nachteilig beeinflussen könnten. Durch das Planvorhaben erfolgt die Erweiterung des örtlich bereits vorhandenen Sandnassabbaus.

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Freihalten eines Sicherheitsstreifens zu der Abbaufäche.
- Schutz vor Staub, Lärm und anderen Beeinträchtigungen durch den Abbaubetrieb: Die Einhaltung des „Standes der Technik“ für Schallschutz und Emissionsschutz bei Maschinen und Fahrzeugen sowie ordnungsgemäßer Betrieb und regelmäßige Wartung sollen einer Belastung der Umwelt vorbeugen. Staubemissionen können durch Abdeckung mit Oberboden und dessen Ansaat verhindert werden. Es ist möglichst schnell eine flache Wasserfläche herzustellen, um Sandverwehungen vorzubeugen.
- Im Falle eines Störfalles sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung des Schadensausmaßes einzuleiten.
- Während des Abbaus sind die gesetzlichen Betriebszeiten einzuhalten.

### 5.1.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Größtmöglicher Erhalt von Gehölzen.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 (2) S. 1 Nr. 1 BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Die Baufeldräumung/ Baufeldfreimachung ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Die für die Planung unumgänglichen Fällungen von Bäumen mit eventuellem Quartierpotenzial für Fledermäuse, sind grundsätzlich außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Die Arbeiten können somit nur von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden. Zudem ist eine Beseitigung von Bäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Während der Erschließungs- und sonstiger Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zum Schutz der zu erhaltenden Gehölzstrukturen vorzusehen. Die DIN 18920 beschreibt im Einzelnen Möglichkeiten, die Bäume davor zu schützen, dass in ihrem Wurzelbereich:
  - das Erdreich abgetragen oder aufgefüllt wird.
  - Baumaterialien gelagert, Maschinen, Fahrzeuge, Container oder Kräne
  - abgestellt oder Baustelleneinrichtungen errichtet werden.
  - bodenfeindliche Materialien wie zum Beispiel Streusalz, Kraftstoff, Zement
  - und Heißbitumen gelagert oder aufgebracht werden.
  - Fahrzeuge fahren und dabei die Wurzeln schwer verletzen.
  - Wurzeln ausgerissen oder zerquetscht werden.
  - Stamm oder Äste angefahren, angestoßen oder abgebrochen werden.
  - die Rinde verletzt wird.
  - die Blattmasse stark verringert wird.

### 5.1.3 Biologische Vielfalt

Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen erwartet, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen. Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf die Biologische Vielfalt erreicht werden.

### 5.1.4 Schutzgüter Boden und Fläche

Folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind zu berücksichtigen:

- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 sind zu beachten.
- Das Einhalten des noch im Detail festzulegenden Transportweges sowie das Einschränken von Arbeitsflächen auf ein Mindestmaß, um eine Beeinträchtigung nicht vom Abbau betroffener Flächen zu vermeiden.
- Es handelt sich bei dem Standort für den geplanten Bodenabbau um einen bereits vorbelasteten Bereich: Die Flächennutzungsplanänderung dient der Erweiterung des bestehenden Sandabbaus. Durch die Standortwahl wird die freie Landschaft geschont.
- Weitgehende Inanspruchnahme von bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen, Bodenverunreinigungen etc. zutage treten oder Bodenverunreinigungen während der Bauphase (Leckagen beim Umgang mit Betriebsmitteln oder Baustoffen) auftreten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu benachrichtigen.

Die als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden / Fläche können durch die o. g. im Plangebiet vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie durch die weiter unten ausgeführten Kompensationsmaßnahmen weiter minimiert werden, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

### **5.1.5 Schutzgut Klima / Luft**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

Durch Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter können allerdings zusätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft erreicht werden.

### **5.1.6 Schutzgut Landschaft**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

### **5.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten, folglich sind auch keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig oder vorgesehen.

## **5.2 Eingriffsbilanzierung**

### **5.2.1 Bilanzierung**

Entsprechend dem Naturschutzgesetz (Eingriffsregelung) muss ein unvermeidbarer zulässiger Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Der mit der 43. Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft durch den geplanten Bodenabbau lässt sich bei der geplanten Folgenutzung „Naturschutz“ bzw. „Natursee“ nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig innerhalb des FNP-Änderungsbereiches kompensieren. Durch die bereits beim Landkreis Cloppenburg beantragten Verlegung eines Teilbereichs des vorhandenen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops GB-CLP 2812/222 innerhalb des Änderungsbereiches und den Erhalt der weiteren gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope GF-CLP 2812/5 sowie der im Nordwesten befindlichen Nassgrünlandfläche (ebenfalls gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) ist die Kompensation im Gebiet möglich. Zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen werden damit insgesamt voraussichtlich nicht erforderlich werden.

**Eine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbewertung wird im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Für die mit der Realisierung des Bodenabbaus verbundenen und von der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die konkrete Beschreibung, Dimensionierung etc. der Maßnahmen bleibt dem nachgeschalteten Planfeststellungsverfahren vorbehalten.**

### 5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 (1) und (2) BNatSchG).

Obwohl durch den Flächennutzungsplan selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Vollzug, ist die Eingriffsregelung dennoch von Belang, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Für die mit der Realisierung des Bodenabbaus verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind daher folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

#### 5.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

##### Erhalt und Entwicklung der gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope

Die FNP-Änderungsbereich befindlichen gem. §30 BNatSchG drei gesetzlich geschützte Biotope (GB-CLP 2812/213, GB-CLP 2812/212 und GB-CLP 2812/222) sowie ein weiteres geschütztes Biotop, welches im Rahmen der Biotoptypenerfassung kartiert wurde. Diese sollen erhalten und entwickelt werden.

##### Anlage eines naturnahen Stillgewässers

Nach dem Bodenabbau wird das Abbaugewässer entsprechend der geplanten Folgenutzung Naturschutz/ „Natursee“ rekultiviert. Bei der Gewässergestaltung sind daher u. a. folgende Anforderungen einzuhalten (Details bleiben den zu erstellenden Unterlagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorbehalten):

- **Uferlinie** wird in einem geschwungenen Verlauf (mit Buchten etc.) gehalten, um somit die vielfältige und artenreiche Kontaktzone zwischen dem aquatischen und terrestrischen Bereich möglichst großflächig anzulegen (Grenzlinieneffekt).
- Die **Wassertiefe** des Sees wird variabel gestaltet (Tiefenwasserbereiche und Flachwasserbereiche).
- **Zonierung** mit röhrichtgeprägten Flachuferbereichen.
- Herstellung von **Flachuferzonen mit Röhrichtgürteln**.
- **Eintrag von organischem Material** (z.B. Oberboden) in das Gewässer ist zu **vermeiden**.
- **Rekultivierung der Abbaustätte** erfolgt **abschnittsweise je nach Fertigstellung** der einzelnen Abbauabschnitte.

##### Schaffung ausgedehnter Sukzessionsflächen

Die an das Ufer anschließenden Bereiche der rekultivierten Abbaustätte werden der freien Sukzession überlassen, d. h. hier soll sich die Vegetation unbeeinflusst „natürlich“ entwickeln. Derartige Sukzessionsflächen haben auf Grund ihrer i. d. R. hohen Vielfalt an Pflanzenarten und Vegetationsstrukturen (Höhenschichtungen etc.) eine entsprechend artenreiche Fauna aufzuweisen, so dass sie zu wertvollen Rückzugs- und (Über-) Lebensräumen werden können.

### **Standortgerechte Gehölzpflanzungen**

Standortgerechte Gehölzpflanzungen stellen in Verbindung mit den vorhandenen Gehölzstrukturen eine weitere vorgesehene Biotopstruktur am Gewässerrand dar, die in einem unmittelbar biologischen Wirkungsgefüge zu den vielfältigen Uferbereichen (Röhrichte, Rieder, Hochstaudenfluren etc.) steht. Die Gehölze bilden auch einen Puffer, der das Gewässer vor Nährstoffeinträgen von außen schützt. Zudem erfährt das Gewässer durch die Gehölze eine landschaftliche Einbindung und Begrenzung.

### **5.3.2 Ersatzmaßnahmen**

Nach derzeitigem Stand sind keine Ersatzmaßnahmen für die 43. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehen.

## **6.0 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN**

### **6.1 Standort**

Das Plangebiet befindet sich westlich der Kreisstraße 145 (Oldenburger Straße) bzw. des Elisabethfehnkanals am westlichen Ortsrand von Elisabethfehn. Es grenzt im Westen an den „Tafelbrett Graben“. Dieser bildet gleichzeitig die westliche Gemeindegebietsgrenze. Der räumliche Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung liegt im Gebiet der Gemeinde Barßel, die verwaltungstechnisch zum Landkreis Cloppenburg gehört.

### **6.2 Planinhalt**

Die Gemeinde Barßel beabsichtigt im Ortsteil Elisabethfehn die 43. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen und den rechtskräftigen Flächennutzungsplan damit an die konkreten Entwicklungsabsichten eines ortsansässigen Betriebes anzupassen.

Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Erweiterung eines bestehenden Bodenabbaus zur Sandgewinnung südwestlich der Oldenburger Straße. Die Gemeinde Barßel hat mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1996 über die Darstellung von drei dezentral gelegenen Flächen für den Sandabbau eine Ausschlusswirkung für weitere Abbauvorhaben innerhalb des Gemeindegebietes erzeugt. Planungsziel der Konzentrationsplanung ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der Abbaupotenziale ortsansässiger Betreiber, die als wirtschaftliche Produktionsgrundlage für die jeweils angegliederten Unternehmen dienen.

Im Jahr 2004 wurde die vorliegende Bodenabbaufäche im Ortsteil Elisabethfehn durch die 17. Flächennutzungsplanänderung bereits für eine Erweiterung planungsrechtlich vorbereitet. Mit der vorliegenden 43. Flächennutzungsplanänderung wird die planungsrechtliche Absicherung einer weiteren kleinräumigen Erweiterung des im Flächennutzungsplan dargestellten, dezentralen Standortes an der Oldenburger Straße angestrebt. Das ursprünglich verfolgte kommunale Planungsziel der Stärkung lokal ansässiger Betriebe in bereits vorgeprägten Bereichen wird entsprechend den konkreten Anforderungen weiterverfolgt.

Entsprechend dem formulierten Planungsziel erfolgt die Flächennutzungsplanänderung mit dem konkreten Zweck, im Anschluss an eine bereits vorhandene Sandabbaustätte eine weitere Fläche für Abgrabungen gem. § 5 (2) Nr. 8 BauGB (Sandabbau) darzustellen. Hierdurch wird den Erweiterungsabsichten eines lokal ansässigen Bodenabbaubetriebes Rechnung getragen und dem übergeordneten Planungsziel der bedarfsgerechten Erschließung vorhandener, oberflächennaher Rohstoffvorkommen entsprochen. Durch die Sicherung der wirtschaftlichen Produktionsgrundlage für die heimische Baubranche, insbesondere für ein dem Abbaubetrieb angegliedertes Tiefbauunternehmen, wird zudem das Planungsziel der nachhaltigen Stärkung lokaler Ökonomien zur langfristigen Sicherung von Arbeitsplätzen verfolgt.

Zur effizienten Ausbeutung der Sandvorkommen erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belange eine sinnvolle Flächenorganisation. Die planungsrechtliche Sicherung der Maßnahmen erfolgt über entsprechende Darstellungen der Gewässerzüge, die für die weitere Abbauplanung teilweise verlegt werden sollen, sowie der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches.

## **7.0 ZUSÄTZLICHE ANGABEN**

### **7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

### **7.2 Analysemethoden und -modelle**

Die Eingriffsregelung für die 43. FNP-Änderung wurde für alle Schutzgüter verbal argumentativ abgehandelt.

### **7.3 Fachgutachten**

Im Rahmen der Bauleitplanung selbst wurden keine Fachgutachten erstellt. Es kann jedoch auf die Fachgutachten zu dem geplanten Planfeststellungsverfahren zurückgegriffen werden.

### **7.4 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen**

Zu den einzelnen Schutzgütern stand ausreichend aktuelles Datenmaterial zur Verfügung bzw. wurde im Rahmen der Bestandserfassungen zu den Biotypen und zu den verschiedenen Faunengruppen erhoben, so dass keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen auftraten.

### **7.5 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung**

Gemäß § 4c BauGB müssen die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen (Monitoring), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ermöglichen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden zum Teil erhebliche bzw. weniger erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt.

Zur Überwachung der prognostizierten Umweltauswirkungen der Planung wird innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss eine Überprüfung durch die Gemeinde Barßel stattfinden, die feststellt, ob sich unvorhergesehene erhebliche Auswirkungen abzeichnen. Gleichzeitig wird die Durchführung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen ein Jahr nach Umsetzung der Baumaßnahme erstmalig kontrolliert. Nach weiteren drei Jahren wird eine erneute Überprüfung stattfinden. Sollte diese nicht durchgeführt worden sein, wird die Gemeinde Barßel deren Realisierung über geeignete Maßnahmen sicherstellen.

## **8.0 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Die Gemeinde Barßel beabsichtigt im Ortsteil Elisabethfehn die 43. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen und den rechtskräftigen Flächennutzungsplan damit an die konkreten Entwicklungsabsichten eines ortsansässigen Betriebes anzupassen.

Anlass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Erweiterung eines bestehenden Bodenabbaus zur Sandgewinnung südwestlich der Oldenburger Straße. Die Gemeinde Barßel hat mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1996 über die Darstellung von drei dezentral gelegenen Flächen für den Sandabbau eine Ausschlusswirkung für weitere Abbauvorhaben innerhalb des Gemeindegebietes erzeugt. Planungsziel der Konzentrationsplanung ist u.a. die Sicherung und Entwicklung der Abbaupotenziale

ortsansässiger Betreiber, die als wirtschaftliche Produktionsgrundlage für die jeweils angegliederten Unternehmen dienen.

Durch die 43. Änderung des Flächennutzungsplans kommt es zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Brutvögel aufgrund der Erweiterung der Fläche für Abgrabungen. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere (Lurche, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter), Boden / Fläche, Wasser, und Landschaft sind als weniger erheblich zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Klima, Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen entstehen keine Beeinträchtigungen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebote im Umweltbericht zur 43. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt. Der mit der 43. Flächennutzungsplanänderung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft durch den geplanten Bodenabbau lässt sich bei der geplanten Folgenutzung „Naturschutz“ bzw. „Natursee“ nach derzeitigem Kenntnisstand vollständig innerhalb des FNP-Änderungsbereiches kompensieren. Durch die bereits beim Landkreis Cloppenburg beantragten Verlegung eines Teilbereichs des vorhandenen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotops GB-CLP 2812/222 innerhalb des Änderungsbereiches und den Erhalt der weiteren gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope GF-CLP 2812/5 sowie der im Nordwesten befindlichen Nassgrünlandfläche (ebenfalls gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop) ist die Kompensation im Gebiet möglich. Zusätzliche externe Kompensationsmaßnahmen werden damit insgesamt voraussichtlich nicht erforderlich werden.

Eine konkrete Eingriffs-Ausgleichsbewertung wird im Rahmen des nachgelagerten Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Für die mit der Realisierung des Bodenabbaus verbundenen und von der Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die konkrete Beschreibung, Dimensionierung etc. der Maßnahmen bleibt dem nachgeschalteten Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der im Planfeststellungsverfahren zu konkretisierenden Ausgleichsmaßnahmen durch die 43. FNP-Änderung keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben.

## 9.0 QUELLENVERZEICHNIS

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30: 211-238.

BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Ulmer-V., Stuttgart.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Neumann-V., Radebeul.

BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009.

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.

EU-KOMMISSION (2000): NATURA 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Luxemburg.

FUHRMANN, K. (2019): Die Heuschrecke *Conocephalus fuscus* (Insecta: Orthoptera) erreicht Westniedersachsen. - Drosera 2014 (2019): 37-39.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 01.03.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24: 1-76.

GEDEON K., C. GRÜNBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER,, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN,, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. - Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. - Münster.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis. 3. Fassung - Stand: 1.5.2005. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25: 1-20.

GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspfl. Niedersachs. 46: 1-183.

GRÜNEBERG, C. & H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HANDKE, K., HORSTKOTTE, J. & J. KLEINEKUHLE (2011): Neue Funde der Sichelschrecke *Phaneroptera falcata* (Poda, 1761) in Nordwestdeutschland. - Articulata 26(29). 163-167.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35: 181-260.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz u. Biol. Vielfalt 70: 259-288.

LANDKREIS CLOPPENBURG (1998): Landschaftsrahmenplan Landkreis Cloppenburg, Cloppenburg.

LBEG-SERVER (2020): LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (2020): Kartenserver des LBEG - Bodenübersichtskarte (1:50 000). Im Internet: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Inf.dienst Naturschutz Niedersachsen 24(3): 165-196.

MAAS, S., DETZEL, P. & A. STAUDT (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatorial.). In BfN (Hrsg.) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 70 (3): 577-606.

MELF (1989): Niedersächsisches Landschaftsprogramm, vom 18.04.1989 (Bezug: Nieders. MU), Hannover.

NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019

NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM (2020): Interaktiver Umweltdatenserver. - Im Internet: [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de).

NLWKN (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S., unveröff.

OTT, J. ET AL. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). - *Libellula Supplement* 14: 395-422.

PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 33 (4): 121-168.

RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes.- Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg 23: 71-112.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (3) 167-194.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

SCHRÖDTER, HABERMANN-NIESSE & LEHMBERG (2004): Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen – Umweltbericht in der Bauleitplanung, vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung / Niedersächsischer Städtetag, Bonn.

THEUNERT, R. (2008B): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 01.01.2015), Teil B: Wirbellose Tiere. *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 28, Nr. 4 (4/08): 151-218.

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

- Anlage 1:** Biototypenerfassung zur geplanten Erweiterung der Bodenabbaustätte an der Oldenburger Straße in Elisabethfehn. September 2019
- Anlage 2:** Faunistischer Fachbeitrag zur Erweiterung der Bodenabbaustätte an der Oldenburger Straße in Elisabethfehn - Brutvögel -. März 2020.
- Anlage 3:** Faunistischer Fachbeitrag – Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Tagfaltern zur geplanten Erweiterung eines bestehenden Sandabbaugewässers in Elisabethfehn, Landkreis Cloppenburg. Dezember 2019.